

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

A. Problem und Ziel

Die Berufsbilder der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten sind etabliert. Die steigenden Ausbildungszahlen zeigen den bestehenden und weiter steigenden Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Berufe, vornehmlich in Krankenhäusern. Eine bundeseinheitliche Regelung der Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten wird seit längerem gefordert, zuletzt auf Initiative des Bundesrates vom 2. März 2018 (Bundesratsdrucksache 50/18 (Beschluss)).

Seit Anfang der 1990er Jahre bilden Krankenhäuser zur Operationstechnischen und seit 2004 zur Anästhesietechnischen Assistenz aus. Bundesweit ist Grundlage der derzeitigen Ausbildung die „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der aktuellen Fassung vom 18. November 2013. In den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bestehen länderspezifische Regelungen.

Der demografische Wandel und moderne operative Möglichkeiten und anästhesiologische Verfahren führen zu einer steigenden Zahl von Krankenhausaufenthalten und der Zunahme jährlicher Operationszahlen, sowohl stationär als auch ambulant. Hinzukommend verlangen die fortschreitende Technisierung der Medizin und die Entwicklung neuer, komplexer Operationsmethoden hoch qualifizierte und spezialisierte Fachkräfte. Die Aufgabenbereiche der Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenz werden derzeit noch zum überwiegenden Teil von Pflegefachkräften ausgeführt, die sich auf Basis ihrer Pflegeausbildung mit Hilfe von Fachweiterbildungen in operativen und anästhesiologischen Bereichen weiterqualifiziert haben. Es ist daher notwendig, die existierenden Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz nachhaltig zu etablieren, ihre Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe zu stärken und ihre Attraktivität zu steigern. Ein weiteres Ziel der Regelungen besteht darin, durch bundeseinheitliche Vorgaben die Qualität der Ausbildung und damit auch der Berufsausübung auf einem einheitlichen Niveau zu sichern und die Weiterentwicklung der Berufe zu ermöglichen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten nach.

Das Ausbildungsziel verdeutlicht die moderne Aufgabenstellung der beiden Berufe und entspricht dem breiten Tätigkeitsspektrum der Berufsangehörigen. Weitere Neuerungen betreffen die Vernetzung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung, die Einführung einer Ausbildungsvergütung und die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung.

Mit den vorliegenden Regelungen wird die Attraktivität der Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz gesteigert und wird ihre Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsberufe gestärkt. Dies soll bei den Berufsangehörigen die Entwicklung eines ausgeprägten beruflichen Selbstverständnisses ebenso fördern wie die selbstbewusste Positionierung neben anderen Gesundheitsfachberufen.

Mit dieser Aufwertung soll der derzeitige Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in diesen beiden Berufen gemildert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden Haushaltsausgaben im Bereich der Beihilfe von ungefähr einer halben Million Euro erwartet. Mehrausgaben sind finanziell und stellenmäßig im Rahmen der bestehenden Ansätze in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

Für die Länder und Gemeinden werden die Mehrausgaben in einem niedrigen einstelligen Millionenbetrag liegen. Für die Länder und Gemeinden wird zudem auf den unter Abschnitt E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen.

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 108 Millionen Euro, für die private Krankenversicherung werden die Kosten im Bereich eines höheren einstelligen Millionenbetrages liegen. Die jährlichen Kosten entstehen in voller Höhe erst sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird für angehende Auszubildende der Zugang zur Ausbildung finanziell erleichtert, da das Schulgeld für Auszubildende nun endgültig wegfällt, das in einigen Ausnahmefällen bislang noch bestand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Summe reduziert sich der Aufwand für die Krankenhäuser, da die Kostenlast der Ausbildung zukünftig von den Sozialleistungsträgern übernommen werden soll.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern ohne Ausbildungsregelungen entsteht hinsichtlich verschiedener Pflichten im Bereich des Gesetzesvollzugs Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand entsteht nach den Bestandschutz- und Übergangsregelungen im vollen Umfang erst ab 2028. Bei den zu erwartenden Auszubildenden pro Lehrjahr von bundesweit ca. 1 300, verteilt auf derzeit 132 Ausbildungsschulen, entsteht in den Ländern Erfüllungsaufwand in Höhe von rund zwei Millionen Euro. In den Ländern, in denen derzeit eine (Teil-)Finanzierung der Ausbildungsschulen erfolgt, werden finanzielle Entlastungen durch deren nunmehr erfolgende Finanzierung über die Kostenträger eintreten, soweit das jeweilige Schulrecht dieses erlaubt.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. Oktober 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten

(Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

E r l a u b n i s z u m F ü h r e n d e r B e r u f s b e z e i c h n u n g

- § 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“
- § 2 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“
- § 3 Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 4 Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 5 Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g u n d A u s b i l d u n g s v e r h ä l t n i s

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist.

Unterabschnitt 2**Ausbildung**

- § 7 Ziel der Ausbildung
- § 8 Gemeinsames Ausbildungsziel
- § 9 Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- § 10 Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- § 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 12 Dauer
- § 13 Teile der Ausbildung
- § 14 Ausbildungsorte
- § 15 Pflegepraktikum
- § 16 Praxisanleitung
- § 17 Praxisbegleitung
- § 18 Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung
- § 19 Gesamtverantwortung der Schule
- § 20 Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung
- § 21 Staatliche Prüfung
- § 22 Mindestanforderungen an Schulen
- § 23 Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
- § 24 Verlängerung der Ausbildungsdauer
- § 25 Anrechnung von Fehlzeiten

Unterabschnitt 3**Ausbildungsverhältnis**

- § 26 Ausbildungsvertrag
- § 27 Pflichten des Ausbildungsträgers
- § 28 Pflichten der oder des Auszubildenden
- § 29 Ausbildungsvergütung
- § 30 Sachbezüge
- § 31 Überstunden und ihre Vergütung
- § 32 Probezeit
- § 33 Ende des Ausbildungsverhältnisses
- § 34 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 35 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

- § 36 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 37 Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

A b s c h n i t t 3

A n e r k e n n u n g v o n i m A u s l a n d e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n

- § 38 Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung
- § 39 Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 40 Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten
- § 41 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind
- § 42 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind
- § 43 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
- § 44 Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation
- § 45 Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen
- § 46 Anpassungsmaßnahmen
- § 47 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang
- § 48 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang
- § 49 Eignungsprüfung
- § 50 Kenntnisprüfung
- § 51 Anpassungslehrgang

A b s c h n i t t 4

D i e n s t l e i s t u n g s e r b r i n g u n g

Unterabschnitt 1

Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen

- § 52 Dienstleistungserbringung
- § 53 Meldung der Dienstleistungserbringung
- § 54 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
- § 55 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation
- § 56 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
- § 57 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person
- § 58 Pflicht zur erneuten Meldung

Unterabschnitt 2

Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland

- § 59 Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat

A b s c h n i t t 5

Z u s t ä n d i g k e i t e n u n d w e i t e r e A u f g a b e n d e r B e h ö r d e n

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit

- § 60 Zuständige Behörde

Unterabschnitt 2

Weitere Aufgaben

- § 61 Unterrichts- und Überprüfungspflichten
§ 62 Warnmitteilung
§ 63 Löschung einer Warnmitteilung
§ 64 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise
§ 65 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

A b s c h n i t t 6

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g

- § 66 Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

A b s c h n i t t 7

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 67 Bußgeldvorschriften

A b s c h n i t t 8

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

- § 68 Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen
§ 69 Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
§ 70 Weiterführung einer begonnenen Ausbildung
§ 71 Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens

A b s c h n i t t 1

E r l a u b n i s z u m F ü h r e n d e r B e r u f s b e z e i c h n u n g

§ 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat und diese Berufsqualifikation nach Abschnitt 3 anerkannt wird,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(3) Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis, so prüft die zuständige Behörde zunächst, ob diese Berufsqualifikation anerkannt wird. Erst danach prüft sie, ob bei der antragstellenden Person die in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem

1. die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat oder
2. die antragstellende Person mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten ausüben will.

§ 2

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat und diese Berufsqualifikation nach Abschnitt 3 anerkannt wird,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(3) Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis, so prüft die zuständige Behörde zunächst, ob diese Berufsqualifikation anerkannt wird. Erst danach prüft sie, ob bei der antragstellenden Person die in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem

1. die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat oder
2. die antragstellende Person mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausüben will.

§ 3

Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn

1. bei der Erteilung
 - a) der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten nicht abgeschlossen gewesen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder
 - b) der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten nicht abgeschlossen gewesen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder
2. die antragstellende Person sich bis zur Erteilung der Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5

Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- (1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn
1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Erlaubnis ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts auf Begehung einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde, oder
 2. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist oder
 3. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.
- (2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

A b s c h n i t t 2

A u s b i l d u n g u n d A u s b i l d u n g s v e r h ä l t n i s

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 6

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung zum Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und zum Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten und auf das Ausbildungsverhältnis ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Ausbildung

§ 7

Ziel der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen einschließlich der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

Darüber hinaus vermittelt sie personale und soziale Kompetenzen. Die Vermittlung hat entsprechend dem anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.

(2) Die Ausbildung befähigt die Anästhesietechnische Assistentin oder den Anästhesietechnischen Assistenten und die Operationstechnische Assistentin oder den Operationstechnischen Assistenten außerdem, die konkrete Situation der Patientinnen und Patienten, insbesondere deren Selbständigkeit und Selbstbestimmung sowie deren kulturellen und religiösen Hintergrund in ihr Handeln mit einzubeziehen.

(3) Den Auszubildenden wird vermittelt, ihre persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als Teil der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen. Die Ausbildung führt dazu, dass die Auszubildenden ein professionelles, ethisch fundiertes berufliches Selbstverständnis entwickeln, das der Bedeutung ihrer zukünftigen Tätigkeit angemessen ist.

§ 8

Gemeinsames Ausbildungsziel

Alle Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Einsatzbereichs unter Beachtung spezifischer Anforderungen von diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen im ambulanten und stationären Bereich,
 - b) geplantes und strukturiertes Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von berufsfeldspezifischen Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie,
 - c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, medizinischen Geräten und Materialien sowie mit Medizinprodukten,
 - d) Sicherstellen der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Versorgungsbereichs,
 - e) Einhalten der Hygienevorschriften sowie der rechtlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften,
 - f) Übernehmen der Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Versorgungsbereichen unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes,
 - g) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen,
 - h) fachgerechte Übergabe und Überleitung der Patientinnen und Patienten einschließlich des Beschreibens und der Dokumentation ihres gesundheitlichen Zustandes und dessen Verlaufs,
 - i) angemessenes Kommunizieren mit den Patientinnen und Patienten sowie weiteren beteiligten Personen und Berufsgruppen,
 - j) Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen in den jeweiligen Einsatzbereichen sowie Dokumentieren der angewendeten Maßnahmen,
 - k) Aufbereiten von Medizinprodukten und medizinischen Geräten und
 - l) Einleiten lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren und operativen Eingriffen in anästhesiologischen und operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen und operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen sowie

3. insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen anzuwenden:
 - a) interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation,
 - b) Entwicklung und Umsetzung berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,
 - c) Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns,
 - d) Mitwirkung an der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsfachberufen und
 - e) Berücksichtigung von Aspekten der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit.

§ 9

Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten

Die zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des anästhesiologischen Versorgungsbereichs,
 - b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung anästhesiologischer Maßnahmen und Verfahren erforderlichen Arbeitsabläufe sowie deren Nachbereitung,
 - c) sach- und fachgerechtes Umgehen mit Medikamenten, die zur Anästhesie und im Rahmen der Anästhesie in anästhesiologischen Versorgungsbereichen angewendet werden,
 - d) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im anästhesiologischen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes und
 - e) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen und Aufwacheinheiten außerhalb von Intensivtherapiestationen sowie
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei anästhesiologischen Maßnahmen und Verfahren in anästhesiologischen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in anästhesiologischen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen.

§ 10

Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Die zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten Auszubildenden sind zu befähigen,

1. eigenverantwortlich insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
 - a) Herstellen der Funktions- und Betriebsfähigkeit des operativen Versorgungsbereichs,

- b) Vorbereiten und Koordinieren der zur Durchführung operativer Eingriffe erforderlichen Arbeitsabläufe und deren Nachbereitung,
 - c) geplantes und strukturiertes Ausführen der Springertätigkeit,
 - d) Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Betreuung der Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes im operativen Versorgungsbereich unter Berücksichtigung ihres jeweiligen physischen und psychischen Gesundheitszustandes und
 - e) Überwachen des gesundheitlichen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seines Verlaufs während des Aufenthaltes in den jeweiligen Versorgungsbereichen außerhalb von Aufwacheinheiten und Intensivtherapiestationen sowie
2. im Rahmen der Mitwirkung insbesondere die folgenden Aufgaben auszuführen:
- a) fach- und situationsgerechtes Assistieren bei operativen Eingriffen in operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen und
 - b) eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in operativen Funktionsbereichen und weiteren Versorgungsbereichen.

§ 11

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
- a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder
 - b) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
 - aa) in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,
 - bb) in einer landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die Mindestanforderungen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 in den „Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) beschlossen wurden, erfüllt, oder
 - cc) in einer bis zum 31. Dezember 2020 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von jeweils mindestens einjähriger Dauer,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.

§ 12

Dauer

- (1) Die Ausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre.
- (2) Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall darf sie höchstens fünf Jahre dauern.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten kann zur Hälfte gemeinsam erfolgen.

§ 13

Teile der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus

1. theoretischem Unterricht,
2. praktischem Unterricht und
3. einer praktischen Ausbildung.

(2) Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in

1. mindestens 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts und
2. mindestens 2 500 Stunden praktischer Ausbildung.

§ 14

Ausbildungsorte

(1) Der theoretische und der praktische Unterricht finden in staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt.

(2) Die praktische Ausbildung wird in einem dafür geeigneten Krankenhaus oder in mehreren dafür geeigneten Krankenhäusern durchgeführt. Teile der praktischen Ausbildung können auch in einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung oder in mehreren dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen durchgeführt werden, soweit diese Teile der praktischen Ausbildung die praktische Ausbildung im Krankenhaus nicht überwiegen.

(3) Findet die praktische Ausbildung in mehreren Einrichtungen der praktischen Ausbildung statt, so übernimmt die Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung, an der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfindet (verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung).

(4) Die Schule und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammen.

(5) Die Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung stellt die zuständige Behörde fest. Die zuständige Behörde kann im Fall von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

(6) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung.

§ 15

Pflegepraktikum

In der praktischen Ausbildung ist ein Pflegepraktikum in einem Versorgungsbereich zu absolvieren, der für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten relevant ist.

§ 16

Praxisanleitung

- (1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen jeweils die Praxisanleitung sicher.
- (2) Die Praxisanleitung muss mindestens 15 Prozent der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2028 darf die Praxisanleitung abweichend von Absatz 2 weniger als 15 Prozent, muss aber mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit betragen.

§ 17

Praxisbegleitung

- (1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich im Benehmen mit der Praxisanleitung und unterstützt die Praxisanleitung.
- (3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung unterstützen die Schule bei der Durchführung der von der Schule zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 18

Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

- (1) Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und den praktischen Unterricht nach den Vorgaben dieses Gesetzes und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66.
- (2) Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung nach den Vorgaben dieses Gesetzes und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66.
- (3) Die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan ab.

§ 19

Gesamtverantwortung der Schule

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt die Schule.
- (2) Die Schule hat in Abstimmung mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen, dass die oder der Auszubildende für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt wird und dass bei der Gestaltung der Ausbildung auf die dafür erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen wird.

§ 20

Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.

(3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben auch bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

§ 21

Staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) In der staatlichen Prüfung müssen sowohl im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten als auch im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten die gemeinsamen Ausbildungsinhalte in gleicher Form geprüft werden.

§ 22

Mindestanforderungen an Schulen

(1) Die Ausbildung darf nur von einer Schule durchgeführt werden, die staatlich, staatlich genehmigt oder staatlich anerkannt ist.

(2) Die staatliche Genehmigung oder Anerkennung der Schule erfolgt durch die zuständige Behörde.

(3) Schulen müssen nachweisen, dass

1. sie hauptberuflich von einer pädagogisch qualifizierten Person geleitet werden, die über eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf und eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbarem Niveau verfügt,
2. sie über ein Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften für den theoretischen und den praktischen Unterricht von mindestens einer Vollzeitstelle zu 20 Ausbildungsplätzen verfügt,
3. ihre Lehrkräfte fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert sind und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik verfügen,
4. bei ihr die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehrmittel und Lernmittel vorhanden sind und
5. die Durchführung der praktischen Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen sichergestellt ist.

(4) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung bestimmen und darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Für die Lehrkräfte des theoretischen und des praktischen

Unterrichts können sie regeln, dass die geforderte Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge beschränkt wird.

§ 23

Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten oder auf die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten anrechnen.

(2) Die antragstellende Person hat der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn die Nachweise der anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung oder der erfolgreich abgeschlossenen Teile einer anderen Ausbildung vorzulegen.

(3) Die Anrechnung darf nur in dem Umfang erfolgen, dass mindestens ein Drittel der Dauer der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten oder der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten absolviert werden muss. Durch die Anrechnung darf nicht gefährdet werden, dass die oder der Auszubildende das Ausbildungsziel erreicht.

(4) In jedem Fall verkürzt sich um die Hälfte

1. die Zeit für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten bei Personen, die die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen haben
 - a) nach diesem Gesetz oder
 - b) nach einer der in § 68 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften und
2. die Zeit für die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten bei Personen, die die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen haben
 - a) nach diesem Gesetz oder
 - b) nach einer der in § 68 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften.

§ 24

Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Eine Auszubildende oder ein Auszubildender kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass die Ausbildungsdauer verlängert wird.

(2) Die Verlängerung wird genehmigt, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Ausbildungsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder entsprechend dem Antrag durchgeführt werden soll, in Abstimmung mit der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung und der Schule.

(4) Beabsichtigt die zuständige Behörde, dem Antrag nicht stattzugeben, so ist die oder der Auszubildende vor der Entscheidung anzuhören.

§ 25

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub, und Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat,
 - a) bis zu 10 Prozent des theoretischen und des praktischen Unterrichts und
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung sowie
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.

Die Unterbrechung der Ausbildung wegen Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Auszubildende nicht zu vertreten hat, darf eine Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.

(2) Die oder der Auszubildende kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr oder ihm auch andere als die in Absatz 1 genannten Fehlzeiten und über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten angerechnet werden. Die Anrechnung hat zu erfolgen, wenn

1. eine besondere Härte vorliegt und
 2. bei der oder dem Auszubildenden das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (3) Über die Anrechnung von Fehlzeiten entscheidet die zuständige Behörde.
- (4) Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildung nach § 24 verlängert werden.
- (5) Nicht als Fehlzeit angerechnet werden Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen.

Unterabschnitt 3

Ausbildungsverhältnis

§ 26

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Ausbildungsträger und der oder dem Auszubildenden ist ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Der Abschluss und jede Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit,
5. die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 30,

6. die Modalitäten zur Zahlung der Ausbildungsvergütung und
7. die Dauer des Urlaubs.

(3) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigelegt werden:

1. die Dauer der Probezeit,
2. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66,
3. Angaben zu den Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, sowie
4. Hinweise auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der Einrichtung der praktischen Ausbildung.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist bei Minderjährigen gemeinsam von den Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen.

(5) Eine Vertragsurkunde ist der oder dem Auszubildenden auszuhändigen. Ist die oder der Auszubildende noch minderjährig, so ist auch ihren oder seinen gesetzlichen Vertretern eine Vertragsurkunde auszuhändigen.

(6) Ist die Schule Ausbildungsträger, wird der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Ist die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung Ausbildungsträger, wird der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Ist ein Dritter Ausbildungsträger, wird der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmen.

§ 27

Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Ausbildungsträger hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

(2) Der Ausbildungsträger ist verpflichtet, die Vergütung während der gesamten Ausbildung zu zahlen.

(3) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Zu den Ausbildungsmitteln gehören insbesondere Fachliteratur, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Apparate.

§ 28

Pflichten der oder des Auszubildenden

(1) Die oder der Auszubildende hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Insbesondere ist die oder der Auszubildende verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,
2. die Aufgaben, die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragen werden, sorgfältig auszuführen,
3. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten,
4. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und
5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 29

Ausbildungsvergütung

- (1) Der Ausbildungsträger hat der oder dem Auszubildenden eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren.
- (2) Der oder dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
1. für die Zeit, in der die oder der Auszubildende teilnimmt
 - a) am theoretischen und praktischen Unterricht,
 - b) an Prüfungen und
 - c) an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, oder
 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn
 - a) Bestandteile der Ausbildung, für die die oder der Auszubildende sich bereitgehalten hat, nicht durchgeführt werden oder
 - b) die oder der Auszubildende ihre oder seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis nicht erfüllen kann aus Gründen, die er oder sie nicht zu verschulden hat.

§ 30

Sachbezüge

- (1) Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Maßgeblich für die Bestimmung der Werte der Sachbezüge sind die Werte, die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.
- (2) Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist. Der Wert der Sachbezüge darf 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.
- (3) Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so ist der Wert für diese Sachbezüge nach den Sachbezugswerten auszuzahlen.

§ 31

Überstunden und ihre Vergütung

Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 32

Probezeit

- (1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.
- (2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 33

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Die oder der Auszubildende kann beim Ausbildungsträger schriftlich eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses verlangen, wenn sie oder er

1. die staatliche Prüfung nicht bestanden hat oder
2. ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann.

Die Ausbildungszeit verlängert sich bis zur nächstmöglichen Durchführung der staatlichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 34

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn

1. die oder der Auszubildende sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat oder macht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,
2. die oder der Auszubildende in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht oder nicht mehr zur Absolvierung der Ausbildung geeignet ist oder
3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

In diesen Fällen ist die Kündigung zu begründen.

(3) Nach der Probezeit kann die oder der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe des Kündigungsgrundes kündigen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die Tatsachen, die der Kündigung zugrunde liegen, der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgeesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 35

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 36

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den §§ 25 bis 35 abweicht, ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die Ausbildung eine Entschädigung oder Schulgeld zu zahlen,
2. Gebühren für Prüfungen,
3. Vertragsstrafen,
4. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
5. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

(3) Nichtig ist zudem eine Vereinbarung, die die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Zeit nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Wirksam ist eine innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses getroffene Vereinbarung darüber, dass die oder der Auszubildende nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis eingeht.

§ 37

Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

Von den §§ 25 bis 36 kann abgewichen werden, sobald die Auszubildenden

1. Mitglieder einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft, Diakonissen oder Diakonieschwestern sind und
2. der Ausbildungsträger derselben Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

A b s c h n i t t 3**A n e r k e n n u n g v o n i m A u s l a n d e r w o r b e n e n B e r u f s q u a l i f i k a t i o n e n**

§ 38

Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation wird anerkannt, wenn

1. sie mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise und Arbeitszeugnisse.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Prüfung des Antrags muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

§ 39

Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung.

§ 40

Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Anästhesietechnische Assistentin oder ein Anästhesietechnischer Assistent oder eine Operationstechnische Assistentin oder ein Operationstechnischer Assistent niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

§ 41

Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:

1. Europäischer Berufsausweis, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht,
2. Europäischer Berufsausweis für den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten,
3. ein Ausbildungsnachweis,
 - a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28;

L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

- b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, oder
- 4. ein Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist.

(3) Als Diplome gelten auch

- 1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,
 - b) von diesem Herkunftsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und
 - c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und
- 2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsstaats erworben worden sind.

§ 42

Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die

- 1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und
- 2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.

(2) In Ausnahmefällen kann der Abschluss der Berufsqualifikation auch auf andere Art und Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 43

Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Eine Berufsqualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten oder mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten, wenn

1. sie keine wesentlichen Unterschiede aufweist gegenüber der in Abschnitt 2 und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 geregelten Ausbildung oder
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder von lebenslangem Lernen ausgeglichen werden.

§ 44

Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

Wesentliche Unterschiede liegen vor,

1. wenn in der Berufsqualifikation mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Berufs des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist, oder
2. wenn in dem Beruf mindestens eine reglementierte Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist.

§ 45

Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten in Vollzeit oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind.

(3) Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 46

Anpassungsmaßnahmen

(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann.

§ 47

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person

1. eine Berufsqualifikation nachweist, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, oder
2. eine Berufsqualifikation nachweist, die
 - a) in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und
 - b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

(3) Verfügt eine antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so muss sie eine Eignungsprüfung ablegen.

§ 48

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Als Anpassungsmaßnahme ist eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nachweist, die

1. in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und
2. weder in einem anderen Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 49

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede, die zuvor bei der antragstellenden Person festgestellt worden sind.

(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 50

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 51

Anpassungslehrgang

- (1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 66 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens drei Jahre dauern.
- (3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.
- (4) Ist die Prüfung bestanden worden, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

A b s c h n i t t 4

Dienstleistungserbringung

Unterabschnitt 1

Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen

§ 52

Dienstleistungserbringung

Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung berechtigt ist.

§ 53

Meldung der Dienstleistungserbringung

- (1) Wer beabsichtigt, in Deutschland als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.
- (2) Bei der erstmaligen Meldung sind vorzulegen:
 1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
 2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
 3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage
 - aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,
 - bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
 - cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder

- b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und
- 4. eine Erklärung der Person, dass sie über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.
- (3) Die erstmalige Meldung ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.
- (4) Die zuständige Behörde bestätigt der meldenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 54

Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

- 1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,
- 2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist,
- 3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ergibt,
- 4. in gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten und
- 5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten erforderlich sind.

§ 55

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

- 1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder
- 2. eine Berufsqualifikation, die
 - a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
 - b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht, und
 - c) entweder nach den §§ 43 bis 45 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang vor, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3) Die meldende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die die Meldung erstattende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann.

(4) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden, so berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.

§ 56

Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in Deutschland die Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.

(3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.

(4) Das Verfahren zur Überprüfung der Berufsqualifikation muss so schnell wie möglich abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

§ 57

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führen, auch wenn sie nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 besitzt.

(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,

4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten.

Die Änderungsmeldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

§ 58

Pflicht zur erneuten Meldung

(1) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.

(2) Die erneute Meldung ist der zuständigen Behörde des Landes zu machen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

Unterabschnitt 2

Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland

§ 59

Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Landes ausgestellt, in dem die antragstellende Person den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausübt.

(3) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

1. die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist
 - a) als Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent oder
 - b) als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

Abschnitt 5

Zuständigkeiten und weitere Aufgaben der Behörden

Unterabschnitt 1

Zuständigkeit

§ 60

Zuständige Behörde

- (1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.
- (2) Die Länder können vereinbaren, dass insbesondere die folgenden Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung der Länder wahrgenommen werden:
 1. Aufgaben im Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, die im Ausland abgeschlossen worden sind, und
 2. Aufgaben bei der Entgegennahme der Meldung zur Dienstleistungserbringung und Aufgaben bei der Überprüfung, ob eine Person in Deutschland berechtigt ist, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszuüben.

Unterabschnitt 2

Weitere Aufgaben

§ 61

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats unverzüglich, wenn
 1. diese Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
 2. bei dieser Person
 - a) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zurückgenommen worden ist,
 - b) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung widerrufen worden ist oder
 - c) das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung angeordnet worden ist,

3. dieser Person die Ausübung der Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Ausübung der Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahme- staates, die sich auf die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und auf die Ausübung des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operations- technischen Assistenten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken können, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, in welcher Art und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und
3. die zuständige deutsche Behörde zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den ihr übermittelten Aus- künften zu ziehen sind.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder

1. die Behörden, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie
2. die Behörden, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommis- sion unverzüglich über die Benennung.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesminis- terium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kom- mission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bun- desministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kom- mission weiter.

§ 62

Warnmitteilung

(1) Die zuständige Behörde eines Landes unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaa- ten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten durch eine Warnmitteilung über

1. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfecht- bar ist,
2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unan- fechtbar ist,
3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
4. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Anästhesietechnischen As- sistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten auszuüben, oder
5. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assisten- tin und des Operationstechnischen Assistenten auszuüben.

(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort,
2. den Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 oder
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4.

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 63

Löschung einer Warnmitteilung

Ist die Entscheidung, die die Warnmitteilung ausgelöst hat, aufgehoben worden, so löscht die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die entsprechende Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung.

§ 64

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat, so unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Geburtsort, und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Ausbildungsnachweise vorgelegt hat.

(2) Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung.

(4) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 65

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten aus oder führt diese Berufsbezeichnung, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.

(2) Die zuständige Behörde ist bei berechtigten Zweifeln an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person folgende Informationen darüber anzufordern,

1. ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und
2. ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde:

1. alle Informationen darüber, dass die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person im Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder im Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland rechtmäßig ist,
2. alle Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person und
3. Informationen darüber, dass gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogen keine disziplinarischen oder keine strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

A b s c h n i t t 6

V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g

§ 66

Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildungsziele nach den §§ 7 bis 10,
2. das Nähere über das Pflegepraktikum nach § 14,
3. das Nähere über die Qualifikationsanforderungen der Praxisanleitung nach § 16,

4. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 21,
5. das Nähere über die Urkunden für die Erlaubnis nach den §§ 1, 2 und 69 Absatz 2,
6. das Nähere über die Nachprüfung nach § 69 Absatz 3 sowie
7. für Inhaberinnen und Inhaber von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 oder § 2 in Verbindung mit Abschnitt 3 beantragen:
 - a) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere
 - aa) die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und
 - bb) die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - b) die Pflicht für Inhaberinnen und Inhabern solcher Ausbildungsnachweise, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die in Deutschland geltende Berufsbezeichnung zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
 - c) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
 - d) das Nähere zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs,
 - e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises,
8. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den Fristenregelungen vorsehen, die durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassen werden.

A b s c h n i t t 7

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 67

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führt,
2. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ führt oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

A b s c h n i t t 8

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

§ 68

Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen

(1) Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2021

1. eine Schule leiten, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,
2. als Lehrkräfte an einer Schule unterrichten, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet,
3. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, gemäß der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der jeweiligen Fassung verfügen,
4. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Medizinisch-technische Assistenten für den Operationsdienst ausbildet, gemäß der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist, verfügen,
5. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Angestellte auf Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 190) ausbildet, verfügen,
6. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Operationstechnische Assistenten auf Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist, ausbildet, verfügen oder
7. ein berufspädagogisches Studium absolvieren zur Leitung einer Schule oder Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, und dieses nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abschließen.

(2) Die Genehmigung oder Anerkennung einer Schule ist zurückzunehmen, wenn die Schule der zuständigen Behörde nicht bis zum 1. Januar 2028 nachweist, dass sie die in § 22 genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung erfüllt. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder als Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die nach dem 1. Januar 2021 mindestens drei Jahre lang in der entsprechenden Position tätig gewesen sind.

§ 69

Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Folgende Berechtigungen gelten als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1:

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder

„Operationstechnischer Assistent“, die erteilt worden ist auf der Grundlage der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin für den Operationsdienst“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst“, die erworben worden ist auf der Grundlage der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist,
3. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Angestellte“ oder „Operationstechnischer Angestellter“, die erteilt worden ist auf der Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVBl. S. 190) und
4. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“, die erteilt worden ist auf der Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist.

(2) Eine Person, die eine der in Absatz 1 genannten Berechtigungen besitzt, kann bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 erteilt wird. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die antragstellende Person

1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
2. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

In diesem Fall sind auf der Erlaubnis zusätzlich anzugeben

1. die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation nach dem bisherigen Recht und
2. das Datum, an dem die ursprüngliche Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt oder erworben worden ist.

(3) Will eine Person, die nicht nach einer der in Absatz 1 genannten Grundlagen ausgebildet ist, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 erhalten, so muss sie die Nachprüfung nach der auf Grundlage des § 66 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bestehen. Ist ein Ausbildungsabschluss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft anerkannt, so ist die Nachprüfung nicht erforderlich.

§ 70

Weiterführung einer begonnenen Ausbildung

Wer vor dem 1. Januar 2021 eine der in § 69 Absatz 1 genannten Ausbildungen begonnen hat, schließt diese Ausbildung nach den jeweiligen bis dahin geltenden Vorschriften ab. Auf Antrag erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1, wer

1. die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt und
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist.

§ 71

Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens

Antragstellende Personen sind in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Berufsbezeichnung der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten berechtigt, wenn in einem Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung, das vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde

1. ihre Ausbildung von der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der jeweiligen Fassung als gleichwertig anerkannt worden ist oder noch anerkannt wird,
2. sie die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt haben oder noch erfolgreich ablegen oder
3. den Anpassungslehrgang absolviert haben oder noch absolvieren.

Artikel 2**Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Nummer 1a Buchstabe l werden die folgenden Buchstaben m und n angefügt:
 - „m) Anästhesietechnische Assistentin, Anästhesietechnischer Assistent,
 - n) Operationstechnische Assistentin, Operationstechnischer Assistent,“.
2. In § 17a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe a, b und d bis l“ durch die Wörter „Buchstabe a, b und d bis n“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

- (1) In Artikel 1 tritt der § 66 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung zu Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten wird seit längerem gefordert, zuletzt auf Initiative des Bundesrates vom 2. März 2018 (Drucksache 50/18 (Beschluss)). Der vorliegende Gesetzesentwurf entwickelt den Entwurf des Bundesrates, die in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bestehenden Ausbildungsregelungen sowie die diesbezügliche DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten weiter und berücksichtigt die Fachexpertise einer vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Vorbereitung des Vorhabens eingerichteten Expertengruppe. Gegenstand der Beratungen waren insbesondere die Entwicklung des Ausbildungsziels, der Ausbildungsinhalte und Kompetenzen der Berufe, Fragen des Bestandsschutzes und der Übergangsregelungen sowie Fragen der Finanzierung.

Zu Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten wird in Deutschland seit langem ausgebildet. Im Jahr 1990 wurde am Evangelischen Krankenhaus in Mülheim an der Ruhr das Konzept der OTA-Ausbildung entwickelt, welches seit 1992 sukzessive von anderen Krankenhäusern übernommen wurde. Diese Krankenhäuser schlossen sich zur Arbeitsgemeinschaft OTA zusammen, mit Hilfe deren Vorarbeiten die erste Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. Juni 1996 verabschiedet wurde. Aktuelle Fassung ist die DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013. Parallel dazu entstand in den Ländern Schleswig-Holstein eine Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten (OTA-VO) vom 8. Juni 2004 (GVBl. 2004, S. 190), in Thüringen eine Regelungen für die Fachrichtung Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst in der geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge (ThürSOHBFS 3, GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) und in Sachsen-Anhalt eine Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz (OTA-VO) vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34).

2004 startete die erste ATA-Ausbildung am Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Uniklinikums Halle (Saale). Grundlage waren die „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 1. September 2004, die am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und am Klinikum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entwickelt wurden. Im Mai 2005 gründete sich in Zusammenarbeit mit der DKG die Bundesarbeitsgemeinschaft ATA. Die Entwicklung des Berufes mündete in der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20. September 2011.

Bis Ende 2018 wurden insgesamt ca. 4 000 Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten an 120 Schulen und ca. 500 Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten an 32 Schulen ausgebildet (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2017/2018; Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift die vielfältigen Forderungen auf, die im Vorfeld an den Bundesgesetzgeber herangetragen worden waren. Insbesondere das neu entwickelte Ausbildungsziel macht im Vergleich zu den bestehenden Ausbildungsregelungen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der DKG-Empfehlung die Weiterentwicklung der Berufe der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten deutlich. In den Ausbildungszielen werden die zu entwickelnden Kompetenzen im Einzelnen beschrieben, die die Auszubildenden am Ende der Ausbildung in die

Lage versetzen, ihre Aufgaben sicher zu übernehmen. Zudem wird verdeutlicht, dass die Ausbildung entsprechend dem allgemeinen Stand medizin-technischer Erkenntnisse sowie der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung näher zu konkretisierenden bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen hat. Die für die qualitätsorientierte und sichere Versorgung der Patientinnen und Patienten erforderlichen personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung werden ebenso berücksichtigt.

Um das Erreichen der im Ausbildungsziel genannten Kompetenzen sicherzustellen, wird eine enge Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten vorgegeben und den Schulen die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen. Gleichzeitig wird verbindlich festgeschrieben, dass die praktische Ausbildung von den Schulen durch Praxisbegleitung zu unterstützen ist. Für die Einrichtungen der praktischen Ausbildung wird eine Praxisanleitung vorgesehen. Die Vernetzung der schulischen und praktischen Ausbildung trägt zu einem gesteigerten Transfer des im Unterricht Erlernten in die Praxis bei, was zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität führt. Die näheren Bestimmungen zur Praxisbegleitung und Praxisanleitung werden in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 geregelt.

Bei der Ausbildung zu Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten handelt es sich um Ausbildungen zu einem Gesundheitsfachberuf. Mit Abschluss der Ausbildungen wird durch die Erteilung der Erlaubnis, die Berufsbezeichnung zu führen, der Berufszugang gewährleistet. Das Gesetz regelt dagegen nicht die Berufsausübung. Allerdings sollen die inhaltlichen Anforderungen, die an die beruflichen Kompetenzen geknüpft werden und auf die das Ausbildungsziel ausgerichtet ist, als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn es um den Umfang und die Grenzen der Tätigkeiten von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten geht. Tätigkeiten, die als Ausübung der Heilkunde zu qualifizieren sind, erfolgen immer auf ärztliche Anordnung. Bei Tätigkeiten, die eigenverantwortlich durchgeführt werden, liegt sowohl die Übernahme- als auch die Durchführungsverantwortung bei den Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten. Aufgaben, die im Wege der Mitwirkung erbracht werden, betreffen sowohl die assistierenden Tätigkeiten als auch Tätigkeiten aufgrund Delegation insbesondere bei Diagnostik, Therapie und operativen Eingriffen. Hier verbleibt sowohl die Übernahme- als auch die Durchführungsverantwortung bei der Ärztin beziehungsweise dem Arzt.

Der Zugang zu den Berufen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dabei wird auf die Festlegung eines Mindestzugangsalters verzichtet. Zum einen ist dies auf Grund der Regelungen zur Gesamtverantwortung der Schule für die Koordinierung der Ausbildung nicht erforderlich. Die Schule hat bei der Strukturierung der Ausbildung und bei der Koordinierung der praktischen Ausbildung neben dem fachlich bezogenen Ausbildungsstand auch das Alter der Auszubildenden zu berücksichtigen. Zum anderen darf der Ausbildungsträger den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass übermäßige Belastungen für die Auszubildenden, insbesondere zu Beginn der Ausbildung, vermieden werden.

Der Gesetzentwurf regelt Mindestanforderungen an die Schulen, an denen Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten ausgebildet werden sollen. Hierzu zählt auch, dass für Schulleitungen und Lehrkräfte eine hochschulische Qualifikation vorzusehen ist. Damit wird nicht nur die fachliche, sondern auch die pädagogische Qualifikation der Lehrenden erheblich gesteigert, was sich positiv auf die Qualität der Ausbildung auswirken wird. Eine Hochschulqualifikation für Schulleitungen und Lehrkräfte trägt vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Studiengängen im Bereich der Gesundheitsfachberufe auch zur Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen bei. Dem Vertrauensschutz der bereits im Beruf tätigen Schulleitungen und Lehrkräfte wird, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, durch die Vorschrift in § 67 Genüge getan. Die Vorschriften zu den Mindestanforderungen an Schulen lassen die den Ländern für die Schulen obliegenden Regelungskompetenzen unberührt (§ 21).

Für Absolventen, deren Zugang zu den Berufen der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz bisher über Länderregelungen oder Ausbildungsempfehlungen der DKG geregelt wird, sind Vorschriften zum Übergang nach diesem Gesetzentwurf vorgesehen. Sie dürfen ihre bisherige Berufsbezeichnung weiterführen und haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes. Dies gilt für Ausgebildete, die entweder nach den DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung

von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten in der jeweiligen Fassung, nach der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (ThürSOHBFS 3, GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238), nach der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten (OTA-VO) vom 8. Juni 2004 (GVBl. 2004, S. 190) oder nach der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz (OTA-VO) vom 15. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) ausgebildet worden sind. Ebenso behandelt werden Personen, deren Ausbildung durch die DKG anerkannt worden ist. Hierunter fallen insbesondere diejenigen, die vor Inkrafttreten der ersten Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. Juni 1996 nach dem „Mülheimer Konzept“ ab 1990 zur Operationstechnischen Assistenz ausgebildet worden sind. Bei den Anästhesietechnischen Assistenten zählen insbesondere diejenigen dazu, die vor der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20. September 2011 nach den „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 1. September 2004 ausgebildet worden sind.

Als weitere Gruppe sind Personen aus Drittstaaten nach Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung durch die DKG zur Ausübung ihres Berufes in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, ebenso Personen im Rahmen ihrer Berechtigung zur Dienstleistungserbringung.

Auszubildende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen oder auf Grundlage der DKG-Empfehlung begonnen haben, schließen diese nach den bisher jeweils geltenden Vorschriften innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der ihrer Ausbildung ab. Entsprechendes gilt für Personen aus Drittstaaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Antragsverfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung oder in einem Anpassungslehrgang befinden. Sie durchlaufen das begonnene Verfahren.

Die Mindestanforderungen an Schulen, die zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz ausbilden, greifen erst sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Schulleitungen und Lehrkräften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren jeweiligen Positionen tätig sind, wird Bestandsschutz gewährt. Das Gleiche gilt für die Schulleitungen und Lehrkräfte, die über die nach der DKG-Empfehlung erforderliche Qualifikation verfügen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt als Schulleitung oder Lehrkraft erwerbstätig sind oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer dem bisher geltenden Recht entsprechenden Weiterqualifizierung teilnehmen und diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abschließen. Der durch die Regelungen gewährte Besitzstand ist zeitlich nicht befristet. Zudem wird jedoch einschränkend gefordert, dass Schulleitungen oder Lehrkräfte, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, mindestens drei Jahre innerhalb des fünfjährigen Übergangszeitraumes in der entsprechenden Position tätig gewesen sein müssen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Artikel 1 wird mit Ausnahme der Regelungen zum Ausbildungsverhältnis und der Bußgeldvorschrift auf die Kompetenznorm des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) gestützt, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist. Die Beruf Anästhesietechnische Assistentin und Assistent und Operationstechnische Assistentin und Assistent erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Entsprechend den vergleichbaren Gesundheitsfachberufen ist für den Beruf die Arbeit an der Patientin oder dem Patienten in hochspezialisierten Bereichen von Anästhesie und Operationsdienst kennzeichnend. Die Berufe Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sind wesentlich davon geprägt, im Rahmen der Heilung und Linderung von Krankheiten Maßnahmen der medizinischen Versorgung durchzuführen oder Ärzte bei diesen Maßnahmen zu unterstützen. Der Tätigkeitsbereich dient somit der Wiedererlangung, der Verbesserung und der Erhaltung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten.

Artikel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 regelt das Ausbildungsverhältnis. Er stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht). Die in Artikel 1 Abschnitt 6 enthaltene Bußgeldvorschrift basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19a i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Insbesondere setzt er die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, 2007 L 271 vom 16.10.2007, S. 18) sowie das Abkommen der Europäischen Union mit der Schweiz in nationales Recht um. Berücksichtigt sind auch die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Umgesetzt wird auch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarktinformationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Im Bereich der Nachhaltigkeit werden die Managementregel 1 und 9 in besonderer Weise erfüllt. Es entstehen Mehrkosten im Wesentlichen durch die Ausbildungsvergütung und die Finanzierung der Ausbildungsstätten (Schulen).

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Vereinheitlichung der Ausbildungen zu den Berufen der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die länderspezifischen Ausbildungsregelungen und die bundesweit parallel geltende DKG-Empfehlung ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die sie untersetzenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen die Politik der Bundesregierung im Sinne der Nachhaltigkeit. Unter dem Gesichtspunkt Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen zu treffen und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vorzunehmen, wird dem übergeordneten Nachhaltigkeitsprinzip der Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft durch die Regelungen dieses Gesetzgebungsvorhabens Rechnung getragen. Unter Annahme der demografischen Entwicklung muss von einer steigenden Personenzahl ausgegangen werden, die sich operativen Eingriffen und anästhesiologischen Verfahren unterziehen müssen. Hier ist es notwendig, die Attraktivität der Berufe zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz durch die bundesrechtliche Regelung zu steigern.

Der demografische Wandel ist eine gesellschaftliche Entwicklung, die den deutschen Gesundheitssektor in den kommenden Jahren stark beeinflussen wird. Eine wachsende Zahl älterer und alter Menschen führt dazu, dass Gesundheitsleistungen verstärkt in Anspruch genommen werden. Einerseits erfordern medizinische Innovationen mit einhergehenden modernen operativen Behandlungsmöglichkeiten und anästhesiologischen Verfahren, sowie die Weiterentwicklung der Versorgung im ambulanten Sektor zunehmend mehr hochqualifizierte Fachkräfte, andererseits verschärft sich der Wettbewerb um potentielle Auszubildende und Fachkräfte.

Das Anästhesie- und Operationstechnische-Assistentengesetz reagiert unmittelbar auf die skizzierten Entwicklungen im Gesundheitssystem und auf deren Auswirkungen auf kommende Generationen. Durch die nachhaltige

Etablierung der Berufsbilder der Anästhesie-technischen und Operationstechnischen Assistenz wird durch bundesweit einheitliche Ausbildungsstrukturen und Qualitätsanforderungen auf Veränderungen im Nachfrageverhalten und auf Nachfrageverschiebungen durch die Änderungen der Altersstruktur reagiert.

Das Gesetz trägt durch eine qualitativ hochwertige, an den Anforderungen der Gesundheitsversorgung orientierte staatlich anerkannte Ausbildung -auch im ambulanten Sektor-, durch die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung und durch das Verbot zur Zahlung von Schulgeld maßgeblich zur nachhaltigen Sicherung der Fachkräftebasis bei. Die Möglichkeiten zur Ausbildung auch in Teilzeit werden ergänzend positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf entfalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetzesvorhaben entstehen für sämtliche Kostenträger jährliche Kosten in Höhe von 120 Millionen Euro. Die Kosten ergeben sich zum einen aus den Kosten der Ausbildungsvergütungen, zum anderen aus den Kosten der Ausbildungsstätten (Schule). Bei der Ermittlung der Ausbildungsvergütung wurde der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst für den Bereich Pflege für den Geltungszeitraum 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 zu Grunde gelegt. Dieser Wert wurde, da nicht von einer flächendeckenden Tarifbindung ausgegangen werden kann, um 10 Prozent auf 90 Prozent gekürzt. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Vergütung von 16 492 Euro pro Auszubildenden und Jahr. Als Kosten für die Ausbildungsstätte pro Auszubildenden wurde von der vom BMG eingerichteten Expertengruppe 13 562 Euro pro Jahr berechnet. Da sich die genaue Entwicklung der Ausbildungszahlen nicht prognostizieren lässt, wird in den Kostenrechnungen ein moderater Anstieg der sich in der beruflichen Qualifikation befindlichen Auszubildenden von derzeit ca. 3 800 auf 4 000 angenommen. Eine volle Jahreswirkung wird erst im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht. Die Übergangsregelungen sehen vor, dass nach den alten Regelungen begonnene Ausbildungen nach diesen zu beenden sind. Somit ist für das Jahr 2021 mit Kosten von rund 40 Millionen Euro, für 2022 mit Kosten von rund 80 Millionen Euro und erst ab 2023 mit den vollen Kosten von rund 120 Millionen Euro zu rechnen.

Inwieweit die dargestellten Kosten Mehrausgaben darstellen, lässt sich nicht quantifizieren. Derzeit wird die Finanzierung der Ausbildungen von 3 800 Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen aus ihren Haushalten und in den übrigen Bundesländern von den Krankenhäusern, die zu den Berufen ausbilden, getragen.

3.1 Bund

Das Gesetzesvorhaben sieht eine Finanzierung der Ausbildungsvergütung und der Ausbildungsstätten (Schulen) über den Fonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz vor. Dadurch entstehen dem Bund im Bereich der Beihilfe jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund einer halben Million Euro bei voller Jahreswirkung der Ausbildungsfinanzierung. Mehrausgaben sind finanziell und stellenmäßig im Rahmen der bestehenden Ansätze in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzliche Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von rund 36 Millionen Euro im Jahr 2021, in Höhe von rund 72 Millionen Euro im Jahr 2022 und bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2023 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 108 Millionen Euro.

3.3 Private Krankenversicherung

Für die private Krankenversicherung entstehen aus diesem Gesetz Mehrausgaben in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro im Jahr 2021, in Höhe von rund 5,3 Millionen Euro im Jahr 2022 und bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2023 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 8 Millionen Euro.

3.4 Länder und Gemeinden

Im Bereich der Beihilfe entstehen für die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro im Jahr 2021, in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro im Jahr 2022 und bei voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2023 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird für angehende Auszubildende durch den Wegfall des Schulgeldes der Zugang zu den Ausbildungen finanziell erleichtert.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen Kosten, die im Wesentlichen durch die stundenmäßig erhöhte theoretische und praktische Ausbildung mit den vorgegebenen Einsätzen in den verschiedenen Bereichen der Kliniken sowie der Praxisanleitung und Praxisbegleitung entstehen. Dafür entfällt die Kostenlast der Ausbildung für die Krankenhäuser, die zukünftig über § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz getragen wird. Insoweit entstehen keine Mehrkosten.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bund entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Den Ländern ohne Ausbildungsregelungen entstehen hinsichtlich verschiedener Pflichten im Bereich des Gesetzesvollzugs Erfüllungsaufwand. Die bisherige Ausführung der durch dieses Gesetzesvorhaben nun staatlich zu erfüllenden Aufgaben, wurde von den Ländern mit Ausbildungsregelungen und in den übrigen Ländern von der Deutschen Krankenhausgesellschaft beziehungsweise von den Landeskrankenhausesellschaften ausgeführt. Zu den Pflichten gehören: die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, die Anerkennung oder Genehmigung der Schulen, die Prüfung der Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung, die Durchführung der staatlichen Prüfung, die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung, die Anrechnung von Fehlzeiten, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen sowie die Überprüfung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung und weitere Unterrichts- und Überprüfungspflichten. Ausgehend von den durch die Länder zur Verfügung gestellten Zahlen, wird ein Aufwand von 500 Euro pro Jahr pro Auszubildenden zugrunde gelegt. Die Anknüpfung der Berechnung an die Auszubildenden ist plausibel, da die Kosten der Verwaltung bezüglich der Schulen und der Einrichtungen der praktischen Ausbildungen im Wesentlichen von den Ausbildungskapazitäten abhängen. Der Erfüllungsaufwand entsteht nach den Bestandsschutz- und Übergangsregelungen im vollen Umfang erst nach sieben Jahren. Bei den zu erwartenden Auszubildenden pro Lehrjahr von bundesweit ca. 1 300 verteilt auf derzeit 132 Ausbildungsschulen entsteht in den Ländern im ersten Jahr nach Inkrafttreten Erfüllungsaufwand in Höhe von 650 000 Euro, im zweiten Jahr von etwa 1 300 000 Euro und im dritten Jahr von etwa 1 950 000 Euro.

In den Ländern, in denen derzeit eine (Teil-) Finanzierung der Ausbildungsschulen erfolgt, werden finanzielle Entlastungen durch deren nunmehr erfolgende Finanzierung über die Kostenträger eintreten, soweit das jeweilige Schulrecht dieses erlaubt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist der Gesetzentwurf neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine gesetzlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen.

In einer Evaluation soll untersucht werden, ob das neu entwickelte Ausbildungsziel anzupassen ist. Ferner soll überprüft werden, ob die Vernetzung der schulischen und praktischen Ausbildung die Ausbildungsqualität verbessert hat und wie sie weiter gesteigert werden kann. Es soll insbesondere berücksichtigt werden, ob der Abschluss der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen

und Assistenten nach Artikel 1 § 9 Nr. 1 Buchstabe e und § 10 Nr. 1 Buchstabe e in Hinblick auf die Versorgungsrealität sinnvoll und erforderlich ist. Indikator für die Evaluierung wird die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden und die Ausprägungen der schulinternen Curricula sowie der Ausbildungspläne für die praktische Ausbildung sein. Aufgrund der bis 2028 bemessenen Übergangsfrist ist eine Evaluation erst 2030 sinnvoll. Sie soll auf Grundlage wissenschaftlicher Daten und einer Befragung der Landeskrankenhausgesellschaften erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten

Mit dem Gesetzentwurf über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten werden unter Berücksichtigung der Entwürfe des Bundesrates, der bestehenden Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Regelungen der Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, die hierin abgebildeten Ausbildungsinhalte bundeseinheitlich zusammengeführt und weiterentwickelt. Damit werden die Berufsbilder der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz als Gesundheitsfachberuf anerkannt und die Zulassung zu den genannten Berufen geregelt.

Zu Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Zu § 1 und § 2 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 und § 2 regeln, dass das Führen der Berufsbezeichnungen „Anästhesietechnische Assistentin“ und „Anästhesietechnischer Assistent“ sowie „Operationstechnische Assistentin“ und „Operationstechnischer Assistent“ nur von Personen geführt werden darf, die die Erlaubnis dazu besitzen. Die Berufsbezeichnungen sehen zwei getrennte Berufsbezeichnungen jeweils für den operativen und anästhesiologischen Bereich vor. Die gewählten Berufsbezeichnungen entsprechen den bisherigen Vorgaben der DKG- Empfehlungen zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und sind langjährig in der Praxis anerkannt und etabliert. Mit den geschützten Berufsbezeichnungen wird die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Berufsbildes im Sinne einer hochspezialisierten Versorgung mit Gesundheitsleistungen weiter gestärkt und trägt somit zu einer Professionalisierung des Berufsstandes bei.

Das Führen der Berufsbezeichnung ohne eine Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und nach § 66 bußgeldbewehrt. Zudem werden in den §§ 1 und 2 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgelegt. Bei Vorliegen der in den jeweiligen Absätzen 2 in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die in dem Abschnitt 2 dieses Gesetzes geregelte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Dabei umfasst die abgeschlossene Ausbildung sowohl, dass die vorgegebene Ausbildung absolviert als auch dass die staatliche Abschlussprüfung bestanden worden ist. Diese Regelung bezieht sich nur auf Ausbildungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Ausbildungen beziehungsweise Berufsqualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG außerhalb des Geltungsbereichs erfüllen diese Voraussetzung dann, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstands nach den Vorgaben in den Abschnitten 3 und 4 gegeben ist.

Die jeweilige Nummer 2 des 2 Absatzes der §§ 1 und 2 fordert, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben darf, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Des Weiteren darf die antragstellende Person nach der Nummer 3 des Absatzes zwei der §§ 1 und 2 nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des angestrebten Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz der Patienten erforderlich ist. Die Formulierung berücksichtigt damit die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Nicht das Fehlen einer Behinderung ist entscheidend für die Berufszulassung, sondern dass die antragsstellende Person in

gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist. In Zweifelsfällen liegt die Beweislast damit nicht bei der antragstellenden Person. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Die antragstellende Person muss über die zur Ausübung der Anästhesietechnischen Assistenz beziehungsweise der Operationstechnischen Assistenz erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gerade die arbeitsteiligen Abläufe im Anästhesie- und Operationsbereich erfordern die reibungslose und auch in Notsituationen gesicherte Kommunikation und Verständigung mit den eingebundenen Berufsgruppen. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich mindestens am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Absatz 3 der §§ 1 und 2 schaffen die Verbindung zu den Regelungen über die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Auch für solche Personen müssen die Anforderungen des jeweiligen Absatzes 2 der §§ 1 und 2 vorliegen.

Zu § 3 Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Die §§ 3 bis 5 regeln die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse an einer sicheren gesundheitlichen Versorgung in den Hochrisikobereichen Operation und Anästhesie begründet.

Zu Absatz 1

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 beziehungsweise nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht vor, so hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn bei Erlaubniserteilung eine der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 beziehungsweise nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 nicht vorgelegen hat.

Zu § 4 Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Zu Absatz 1

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung die Voraussetzungen nach § 1 oder nach § 2 vor, hat sich jedoch die antragstellende Person im Nachgang eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz ergibt, so ist die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Zu Absatz 2

Der Widerruf der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde, wenn die antragsstellende Person im Nachgang zur Erlaubniserteilung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der des Berufs der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz dauerhaft ungeeignet wird.

Zu § 5 Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Zu Absatz 1

Nummer 1 regelt, dass wenn gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Erlaubnis nach § 1 oder nach § 2 ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz ergeben kann, es im Ermessen der zuständigen Behörde steht, das Ruhen der Erlaubnis mit der Folge anzuordnen, dass das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 oder nach § 2 für die Zeit des Ruhens nicht mehr zulässig ist. Sollte sich die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis vorübergehend in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung eignen, so ist ebenfalls das Ruhen der Erlaubnis nach § 1 oder nach § 2 anzuordnen. Nach Nummer 3 soll bei Personen, die nicht mehr über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutschland verfügen, ebenfalls das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

Diese Vorschrift zielt auf das hohe Schutzgut des Patientenschutzes. Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis beeinträchtigt die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber geringer als ein Widerruf der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung den erforderlichen Schutz von Menschen, die sich in die Obhut der Einrichtungen des Gesundheitswesens begeben, mit dem Interesse der Berufsträgerin oder des Berufsträgers an der Berufsausübung sorgfältig abzuwägen. Dies gilt insbesondere, da der Einleitung eines Strafverfahrens zunächst der Verdacht einer Straftat zugrunde liegt, über den im Strafverfahren zu entscheiden ist.

Zu Absatz 2

Die Anordnung des Ruhens ist aufzuheben, wenn das Strafverfahren eingestellt worden ist, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben hätte.

Zu Abschnitt 2 Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Zu Unterabschnitt 1 Allgemeines

Zu § 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz keine Anwendung findet.

Zu Unterabschnitt 2 Ausbildung

Zu § 7 Ziel der Ausbildung

Die Vorschrift regelt das Ausbildungsziel der neuen beruflichen Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz. Zusammen mit den in den §§ 8 bis 10 normierten gemeinsamen und spezifischen Ausbildungszielen bildet es den staatlichen Ausbildungsauftrag. Die Schule und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 zu erfüllen. Am Ende der Ausbildung sollen die Absolventen befähigt sein, die vielfältigen Aufgaben der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz sicher zu übernehmen.

Zu Absatz 1

Die in der Ausbildung zu entwickelnden fachlichen und methodischen Kompetenzen sollen den Auszubildenden zur eigenverantwortlichen Durchführung, zur Mitwirkung und Assistenz insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen befähigen. Die Ausbildungsinhalte haben dem anerkannten Stand medizinischer, pharmakologischer und medizin-technischer sowie weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse – u. a. aus den Pflegewissenschaften – zu entsprechen. In der Ausbildung sollen auch die notwendigen sozialen und kommunikativen Kompetenzen erworben werden, die für die arbeitsteiligen und interprofessionellen Tätigkeiten in der Gesundheitsversorgung erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Patientenzentrierte Versorgung und das Leitbild des selbstbestimmten Patienten sind Kernelemente der gesundheitlichen Versorgung. Diese Prinzipien sollen als Bestandteil der Ausbildung dazu befähigen, die jeweilige psychische und physische Situation der Patientinnen und Patienten angemessen in die Berufsausübung einzubeziehen. Die dafür notwendigen religiösen und interkulturellen Kompetenzen sind als Ausbildungsinhalte vorgegeben. Die Auszubildenden sind ebenso darauf vorzubereiten, die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit Behinderung bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Auszubildenden werden befähigt, sich im Sinne des lebenslangen Lernens persönlich und fachlich fortzubilden und weiterzuentwickeln. Mit der neuen Ausbildung ist auch die Aufwertung des Berufsstandes der Anästhesietechnischen Assistenz und des Berufsstandes der Operationstechnischen Assistenz beabsichtigt. Hierzu ist erforderlich, dass bereits in der Ausbildung ein berufliches Selbstverständnis entwickelt wird, das ethisch fundiert ist und zur Weiterentwicklung der Profession beiträgt.

Zu § 8 Gemeinsames Ausbildungsziel

Die Vorschrift präzisiert in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die charakteristischen Aufgaben und die Fähigkeiten, die zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung der beruflichen Aufgabenstellung in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Sie umfasst die Mindestanforderungen, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 einen höheren Detailgrad erfahren und weiter konkretisiert werden.

§ 8 beschreibt Ausbildungsinhalte, die sich sowohl an die Anästhesietechnischen als auch Operationstechnischen Assistentinnen und -assistenten gleichermaßen richten.

Unter Nummer 1 werden Aufgaben aufgeführt, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 beschreibt unter a) assistierende Tätigkeiten und unter b) Aufgaben, die im Wege der Delegation eigenständig zu erbringen sind. Unter der Nummer 3 des Absatzes 2 werden Ausbildungsinhalte aufgeführt, die nicht den Kernbereich der Tätigkeit der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz betreffen. Die generellen Anforderungen betreffen sowohl die eigenverantwortlichen, die assistierenden als auch die eigenständig auszuführenden Tätigkeiten. Vorbehaltene Tätigkeiten werden nicht festgelegt.

Im Zusammenwirken mit den §§ 9 und 10 werden im § 8 Kompetenzen benannt, die bei allen Absolventen nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nach diesem Gesetz entwickelt sind. Da der Bundesgesetzgeber aufgrund des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG lediglich die Zulassung zum Beruf regeln darf, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes primär der Berufszugang geregelt. Allerdings können zur Bestimmung von Umfang und Grenzen der berufsfeldspezifischen Tätigkeiten von Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenten insbesondere für die Abgrenzung zur beruflichen Aufgabenstellung von Pflegefachkräften die Anforderungen und Kompetenzen, auf die die Ausbildungsziele der § 8 bis §10 ausgerichtet sind, herangezogen werden.

Inhaltliche Überschneidungen des § 8 zu den §§ 9 und 10 unterscheiden sich im Ausbildungsniveau. Die spezifischen Ausbildungsinhalte der §§ 9 und 10 sind in einer weitaus größeren Tiefe zu vermitteln.

Zu Nummer 1

Buchstabe a) stellt im Wesentlichen auf die Herstellung der Funktions- und Betriebsbereitschaft des jeweiligen Einsatzbereichs ab. Dazu gehört auch die Betriebsfähigkeit medizinisch-technische Geräte herzustellen. Die indikationsgerechte, geplante und strukturierte Vorbereitung operativer Eingriffe in operativen und diagnostischen Fachgebieten beschreibt Buchstabe b).

Die Ausbildung soll nach Buchstabe g) dazu befähigen, den gesundheitlichen Zustand der Patientinnen und Patienten in den jeweiligen Versorgungsbereichen zu überwachen. Im Verständnis der benachbarten Inhalte der Buchstaben f) und h) wird die gesamte berufsfeldspezifische Betreuung der Patientinnen und Patienten in dem jeweiligen Versorgungsbereich erfasst, vom Übernehmen der Patientin oder des Patienten, der Überwachung bis hin zur fachgerechten Übergabe und Überleitung.

Buchstabe h) stellt entsprechend auf eine professionelle und fachgerechte Übergabe und Überleitung ab, der im Zusammenhang mit Patientensicherheit und arbeitsteiligen Prozessen in der gesundheitlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten eine hohe Bedeutung zugemessen wird.

Neben der Fokussierung auf medizinische und organisatorische Prozesse sollen die Auszubildenden nach Buchstabe i) dazu befähigt werden, angemessen mit Patientinnen und Patienten und weiteren beteiligten Personen und Berufsgruppen zu kommunizieren.

§ 8 Nummer 1 Buchstabe l) fordert die Kompetenz zum Einleiten lebenserhaltender Sofortmaßnahmen. Hierunter ist keine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne der Ausübung von Heilkunde zu verstehen, sondern lediglich Maßnahmen der Ersten Hilfe in Notfallsituationen.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 beschreibt unter Buchstabe a) assistierende Tätigkeiten und unter Buchstabe b) Aufgaben, die im Wege der Delegation eigenständig zu erbringen sind. Sie beziehen sich auf diejenigen Aufgaben, bei denen im Rahmen der Mitwirkung eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten stattfindet. Buchstabe a) umfasst alle Aufgaben, die zur fach- und situationsgerechten Assistenz notwendig sind. Die Beschreibung in

Buchstabe b) betrifft die Aufgaben, die aufgrund ärztlicher Veranlassung und nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung der Anästhesietechnischen Assistentin und Assistenten oder der Operationstechnischen Assistentin und Assistenten eigenständig durchgeführt werden. Über die Kompetenzvermittlung zur sicheren Berufsausübung in den wesentlichen operativen und anästhesiologischen Bereichen des stationären und ambulanten Sektors hinaus, hat die Ausbildung nach diesem Gesetz auch Kompetenzen zu vermitteln, die ein fach- und situationsgerechtes Assistieren und das eigenständige Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen in weiteren Bereichen ermöglicht. Es erweitert die Arbeitsfelder insbesondere auf die Bereiche der Ambulanzen, der Notfallaufnahmen, Katheterlabore und Endoskopieabteilungen.

Zu Nummer 3

Unter der Nummer 3 werden Ausbildungsinhalte aufgeführt, die nicht den Kernbereich der Tätigkeit der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz betreffen, deren Kenntnis aber für die heutigen generellen Anforderungen an die Aufgaben in der gesundheitlichen Versorgung von Bedeutung sind und für eine gelingende Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation mit anderen Berufsgruppen notwendig sind. Die generellen Anforderungen betreffen sowohl die eigenverantwortlichen, die assistierenden als auch die im Rahmen der Mitwirkung eigenständig auszuführenden Tätigkeiten.

Nach Buchstabe c) ist für die Ausführung eigenverantwortlicher oder im Rahmen der Mitwirkung erbrachter Aufgaben das eigene Handeln im beruflichen Kontext zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse auf neue Prozesse zu übertragen. Buchstabe e) fordert insbesondere für Tätigkeiten in den Hochrisikobereichen OP und Anästhesie die Fähigkeiten, eine sichere Umgebung zu fördern und Kenntnisse von Risikomanagement und Qualitätssicherung, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.

Zu § 9 Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten

Die Nummern präzisieren jeweils in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die berufsfeldspezifischen Kompetenzen der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten die in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Die Aufzählung umfasst die Mindestanforderungen, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 zu konkretisieren sind.

Nummer 1 führt die Aufgaben auf, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 unterscheidet zwischen Aufgaben, die assistierend oder eigenständig ausgeführt werden. Bei eigenständig auszuführenden Tätigkeiten handelt es sich um ärztlich angeordnete Maßnahmen, die aber selbstständig im Wege der Delegation durchgeführt werden.

Zu Nummer 1

Die Buchstaben a) und b) benennen grundlegende Aufgaben, die als Voraussetzung zur Durchführung von anästhesiologischen Maßnahmen beherrscht werden müssen. Der sach- und fachgerechte und damit sichere Umgang mit anzuwendenden Medikamenten beinhaltet nach Buchstabe c) u. a. pharmakologische Kenntnisse. Da ein nicht sachgerechter Umgang schwere Komplikationen verursachen kann, ist der Umgang mit Medikamenten sicher zu beherrschen.

Das Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Versorgung der Patientinnen und Patienten entsprechend Buchstabe d) beinhaltet neben der individuellen Wahrnehmung des physischen und physischen Gesundheitszustandes der Patientin oder des Patienten beispielhaft auch prophylaktische Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung von Druckgeschwüren (Dekubitusprophylaxe).

Buchstabe e) stellt klar, dass die Überwachung von Patientinnen und Patienten im Aufwachraum zu den berufsfeldspezifischen Aufgaben der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten gehört, wohingegen der Einsatz auf der Intensivtherapiestation ausgeschlossen ist. Die Ausbildung der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten ist in erster Linie auf technische und weitere spezielle Aufgaben und Tätigkeiten der Anästhesie ausgerichtet. Umfangreiche und über die Regelungen dieses Gesetzes hinausgehende Kompetenzen -wie die von Berufsangehörigen der Pflegefachberufe und von Berufsangehörigen der Pflegefachberufe mit entsprechender Weiterbildung- sind ausdrücklich nicht von dieser Ausbildung umfasst.

Nummer 2

Die Nummer 2 beschreibt unter Buchstabe a) assistierende Tätigkeiten und unter Buchstabe b) Aufgaben, die im Wege der Delegation eigenständig in anästhesiologischen und weiteren Versorgungsbereichen zu erbringen sind. Sie beziehen sich auf diejenigen Aufgaben, bei denen im Rahmen der Mitwirkung eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten stattfindet. Buchstabe a) umfasst alle Aufgaben, die zur fach- und situationsgerechten Assistenz notwendig sind. Buchstabe b) betrifft die Aufgaben, die aufgrund einer entsprechenden Veranlassung einer Ärztin oder eines Arztes und nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung der Anästhesietechnischen Assistentin oder Assistenten eigenständig durchgeführt werden.

Zu § 10 Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten

Die Nummern präzisieren jeweils in einer umfassenden, aber nicht abschließenden Aufzählung die berufsfeldspezifischen fachlichen und methodischen Kompetenzen der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten, die in der Ausbildung nach diesem Gesetz zu entwickeln sind. Die Aufzählung umfasst die Mindestanforderungen, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 zu konkretisieren sind.

Hierbei werden nach der Systematik der §§ 8 und 9 jeweils in der Nummer 1 die Aufgaben aufgeführt, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 unterscheidet zwischen Aufgaben, die assistierend oder eigenständig ausgeführt werden. Bei eigenständig auszuführenden Tätigkeiten handelt es sich um ärztlich angeordnete Maßnahmen, die aber selbstständig im Wege der Delegation durchgeführt werden.

Zu Nummer 1

Die Buchstaben a) und b) benennen grundlegende Aufgaben, die als Voraussetzung zur Durchführung von operativen Maßnahmen beherrscht werden müssen. Umfasst wird hiervon auch die Instrumentenkunde mit entsprechender indikationsgerechter Auswahl, Vorbereitung und Bedienung.

Zur prä-, intra- und postoperativen Unterstützung der operierenden Einheit sind entsprechend dem Buchstaben c) die Auszubildenden zu befähigen, die Springertätigkeit geplant und strukturiert auszuführen. Dieses beinhaltet sowohl die Koordinierung von Arbeitsprozessen im Sinne eines Schnittstellenmanagements zwischen sterilem und unsterilem Arbeitsbereich als auch die Entgegennahme von Operationspräparaten, dessen Versorgung und Weiterleitung.

Das Durchführen von bedarfsgerechten Maßnahmen und Verfahren zur Versorgung der Patientinnen und Patienten entsprechend Buchstabe d) beinhaltet neben der individuellen Wahrnehmung des physischen und psychischen Gesundheitszustandes der Patientin und des Patienten beispielhaft auch – an dem jeweiligen operativen Eingriff orientierten – prophylaktische Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung von Druckgeschwüren (Dekubitusprophylaxe).

Buchstabe e) stellt klar, dass durch Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten die Überwachung von Patientinnen und Patienten in den berufsfeldspezifischen Versorgungsbereichen möglich ist, wohingegen der Einsatz im Aufwachraum und auf der Intensivtherapiestation ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Hier werden nach der Systematik des § 9 Nummer 2 jeweils die Aufgaben aufgeführt, zu deren eigenverantwortlicher Ausübung (nicht im Wege Delegation) ausgebildet werden soll. Die Nummer 2 unterscheidet zwischen Aufgaben, die assistierend oder eigenständig ausgeführt werden. Bei eigenständig auszuführenden Tätigkeiten handelt es sich um ärztlich angeordnete Maßnahmen, die aber selbstständig im Wege der Delegation durchgeführt werden.

Zu § 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zum Beruf garantieren vielfältige Zugänge zur Ausbildung im Zusammenhang mit der Anschlussfähigkeit bereits erworbener Kompetenzen zur beruflichen Weiterentwicklung. Dies fördert auch die Durchlässigkeit im Rahmen der beruflichen Bildung und ist von maßgeblicher Bedeutung. Zusätzlich zum schulischen Abschluss und gegebenenfalls beruflichen Qualifikationen müssen die Ausbildungsbewerber weitere Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 finden sich konsequenterweise auch hier wieder. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs geforderten Kenntnisse und in einer Prognose unter Berücksichtigung der Lerneffekte durch die Ausbildung zu beurteilen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren.

Zu § 12 Dauer

Zu Absatz 1

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis erstreckt sich somit in Vollzeitform auch dann über drei Jahre, wenn die staatliche Prüfung aus organisatorischen Gründen früher abgelegt wird.

Zu Absatz 2

Im Sinne eines Beitrags zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es zulässig, die Ausbildung auch in Teilzeitform mit einer Höchstdauer von fünf Jahren zu absolvieren. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die Auszubildenden als auch die Schule und die Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei angemessen.

Zu Absatz 3

Aufgrund des großen Anteils der – sich überschneidenden – Tätigkeiten der Anästhesietechnischen Assistenz und Operationstechnischen Assistenz (s. §§ 7 u. 8) kann die Hälfte der Ausbildungszeit gemeinschaftlich erfolgen. Diese Zielvorstellung kann nur an Schulen Umsetzung finden, die sowohl die zur Anästhesietechnischen als auch zur Operationstechnischen Assistenz ausbilden. Ein solcher kombiniert-integrativer Ausbildungslehrgang bezieht sich lediglich auf die schulischen Bestandteile der Ausbildungen.

Zu § 13 Teile der Ausbildung

Zu Absatz 1

Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht, der von den Schulen durchgeführt wird. Die praktische Ausbildung erfolgt an Krankenhäusern oder in ambulanten Einrichtungen.

Zu Absatz 2

Festgelegt werden der zeitliche Mindestumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts von 2 100 Stunden und der zeitliche Mindestumfang der praktischen Ausbildung von 2 500 Stunden. Die Veränderung der zeitlichen Umfänge ist aufgrund der erweiterten Vorgaben des Ausbildungsziels und der Ausbildungsinhalte im Vergleich zu den bestehenden Regelungen erforderlich. Sie folgt zudem einer Vergleichbarkeit der Stundenverteilung entsprechend weiterer Ausbildungsgesetze von Gesundheitsfachberufen.

Zu § 14 Ausbildungsort

Zu Absatz 1

Der theoretische und praktische Unterricht findet an einer staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schule statt, die den Mindestanforderungen nach § 21 genügen muss. Die Bestimmungen zur Organisation und Struktur der Ausbildungsstätten erfolgen durch Landesrecht. Die Schulen können den landesrechtlichen Schulgesetzen unterstellt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschrift zur Weitergeltung von Anerkennungen von Schulen nach § 67 zu verweisen.

In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe des § 21 erteilt.

Zu Absatz 2

Die praktische Ausbildung wird an geeigneten Krankenhäusern und gegebenenfalls in dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen durchgeführt. Aufgrund der Zunahme operativer Eingriffe im ambulanten Bereich können

auch solche Einrichtungen Orte der praktischen Ausbildung sein. Satz 2 betont, dass im Wesentlichen entsprechend der bisherigen Einsatzbereiche die praktische Ausbildung an einem oder mehreren Krankenhäusern stattfindet. Die Geeignetheit bemisst sich an dem für die Erreichung des Ausbildungszieles notwendigen Spektrums an Anästhesieverfahren und Operationen.

Zu Absatz 3

Sollte die praktische Ausbildung in mehreren Einrichtungen erfolgen, trägt die Einrichtung, an der die praktische Ausbildung überwiegend stattfindet, insgesamt die Verantwortung für die gesamte praktische Ausbildung. Ziel der Vorschrift ist es, dass eine Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung gegenüber der oder den Auszubildenden übernimmt.

Zu Absatz 4

Soweit es notwendig ist, schließen die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und die Schule Kooperationsverträge ab, die Grundlage für das Gelingen der Ausbildungen nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 ist.

Zu Absatz 5

Die Feststellung der Eignung zur Durchführung der praktischen Ausbildung obliegt den Ländern. Die zuständige Behörde kann im Fall von Rechtsverstößen zur Sicherung der notwendigen Ausbildungsqualität einer Einrichtung die Durchführung untersagen.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass die Auszubildenden unabhängig von der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung im Sinne des Absatzes 3, den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Schule ihre sich auf die Ausbildung beziehenden Rechte immer bei der Einrichtung ausüben können, bei der auch der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfinden soll, nämlich der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung im Sinne des Absatzes 3.

Zu § 15 Pflegepraktikum

Die Ausbildung soll ein Pflegepraktikum beinhalten, dessen Inhalt und Umfang in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66 geregelt wird. § 15 gibt bereits vor, dass das Pflegepraktikum in einem für die Ausbildung relevanten Versorgungsbereich stattzufinden hat.

Zu § 16 Praxisanleitung

Zu Absatz 1

Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung und damit Garant einer qualitätsvollen Ausbildung ist die Praxisanleitung in den Einrichtungen. Die Auszubildenden werden durch Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Funktion als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter übernehmen, vor Ort in Aufgaben und Tätigkeiten der Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz schrittweise anhand des Ausbildungsplans eingewiesen und angeleitet. Der Praxisanleitung kommt damit eine wesentliche Rolle beim Erwerb der nach diesem Gesetz beschriebenen Kompetenzen zu und sie unterstreicht den Ausbildungscharakter der praktischen Ausbildungseinheiten.

Zu Absatz 2

Vorgegeben wird, dass die Praxisanleitung mindestens fünfzehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit umfasst. Die Anleitungsquote von 15 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet, eine höhere Quote ist also möglich. Eine enge Anleitung und Betreuung der Auszubildenden in den berufspraktischen Einsätzen steigert die Qualität der Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz.

Zu Absatz 3

Aufgrund der substantiellen Erhöhung der Anforderung an den Umfang der Praxisanleitung in den bisher geltenden Ausbildungsregelungen ist ein Übergangszeitraum von neun Jahren festgesetzt.

Zu § 17 Praxisbegleitung

Die Schule hat während der berufspraktischen Ausbildung der Auszubildenden die Praxisbegleitung sicherzustellen. Die Praxisbegleitung betreut die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze und unterstützt die Praxisanleitung fachlich. Hierdurch wird die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sichergestellt. Bei Durchführung der Praxisbegleitung wird die Schule durch die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützt. In Abstimmung zwischen Lehrkräften, Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und den Auszubildenden ist der Lernstand zu beraten und zu beurteilen. Der kollegiale Austausch zwischen Lehrkräften und Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern erhöht die Ausbildungsqualität und ermöglicht die individuell notwendige Betreuung der Auszubildenden an der Nahtstelle zwischen schulischer und praktischer Ausbildung. Der Umfang der Praxisbegleitung ist gesetzlich nicht festgelegt, er soll aber pro Einsatzort erfolgen. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66.

Zu § 18 Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung**Zu Absatz 1**

Der Unterricht erfolgt anhand eines Curriculums, das die Schule erstellt. Seine Vorgaben haben den Inhalten der Ausbildungsziele (§§ 7 bis 10), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 66) sowie darauf aufbauende länderspezifische Vorgaben zu entsprechen. Das Curriculum muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung, das Krankenhaus, in dem der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfindet, hat einen Ausbildungsplan auf der Grundlage der Ausbildungsziele (§§ 7 bis 10), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 66) und darauf aufbauender landesrechtlicher Vorgaben zu erstellen. Hierbei ist auch das Curriculum der Schule zu beachten. Angestrebt wird die enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Ziel ist es, das Wissen, welches in den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten vermittelt wird, unmittelbar in der Praxis umzusetzen und anzuwenden.

Zu Absatz 3

Nach dem Prinzip der wechselseitigen Abstimmung erstellen die Schule und die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan.

Zu § 19 Gesamtverantwortung der Schule**Zu Absatz 1**

Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie stellt sicher, dass der Ausbildungsplan und das Curriculum zeitlich und inhaltlich weitestgehend übereinstimmen. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Theorie-Praxis-Verzahnung während der Ausbildung gewährleistet. Die Festlegung möglichst korrespondierender Ausbildungsinhalte zwischen Unterricht und praktischer Ausbildung stellt sicher, dass zu den Lerninhalten des Unterrichts Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen. Darüber hinaus kann die Schule durch die Verzahnung die Erfahrungen und Kompetenzen der Auszubildenden aus der Praxis durch theoretische Grundlagen vertiefen sowie bei der Reflexion helfen.

Zu Absatz 2

Die Schule hat in Abstimmung mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freistellen. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegezeiten mitumfassen. Darüber hinaus ist dem Ausbildungscharakter entsprechend auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Zu § 20 Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung**Zu Absatz 1**

Jede Einrichtung, die an der praktischen Ausbildung beteiligt ist, hat ihren Ausbildungsabschnitt so zu strukturieren, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Zeit erreicht wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Freistellungspflicht der praktischen Einrichtungen für Ausbildungsveranstaltungen der Schule und Prüfungen sowie das Rücksichtnahmegebot für Lern- und Prüfungsvorbereitungszeiten.

Zu Absatz 4

Durch die Schutzvorschrift in Absatz 4 wird zugunsten der Auszubildenden sichergestellt, dass diesen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und deren Ausbildungsstand sowie deren physischen und psychischen Kräften entsprechen. Dadurch soll auch verhindert werden, dass die Auszubildenden als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Die für jugendliche Auszubildende, d. h. für Personen unter 18 Jahren geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 21 Staatliche Prüfung**Zu Absatz 1**

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. In der staatlichen Prüfung wird das Erreichen der Ausbildungsziele nach §§ 7 bis 10 überprüft. Weitere Einzelheiten zu dem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 66.

Zu Absatz 2

Die gemeinsamen Ausbildungsinhalte sind bei der staatlichen Prüfung in gleicher Form zu prüfen. Unter Prüfungsform wird die mündliche, schriftliche und praktische Form der Prüfung verstanden.

Zu § 22 Mindestanforderungen an Schulen**Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 erfolgt die staatliche Anerkennung der Schulen durch die zuständige Behörde. In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Mindestanforderungen für die Schulen. Diese sind erforderlich, um die Ziele der Ausbildung im Sinne der §§ 7 bis 10 zu erreichen und die Ausbildungsqualität sicherzustellen. Die vorliegenden Regelungen dienen auch der Sicherheit der medizinischen Versorgung in dem Hochrisikobereich Operationssaal und somit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Für die Leitung der Schule wird nach Absatz 2 Satz Nummer 1 neben der fachlichen Qualifikation in einem Gesundheitsfachberuf und eine Qualifikation im Bereich Pädagogik, eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Masterniveau oder einem vergleichbaren Niveau gefordert. Die Qualifikation im Bereich Pädagogik muss aber nicht durch einen Hochschulabschluss nachgewiesen werden.

Die Zahl der Lehrkräfte muss im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze der Schule mindestens eins zu zwanzig sein. Aus den Fachdiskussionen, aus bestehenden Vorgaben anderer berufsrechtlicher Regelungen (Pflegerberufereformgesetz), auch in Länderregelungen zu Ausbildungsgängen von Gesundheitsfachberufen kann ein Personalschlüssel von einer hauptberuflichen Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze als angemessen angesehen werden. Ein höherer Personalschlüssel kann aber geboten sein, um den gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrag der Schule umzusetzen. Der in der Fachdiskussion häufig als vorteilhaft benannte Personalschlüssel von 1:15 unter Einbeziehung von Honorarkräften wird nicht in Frage gestellt.

Absatz 3 Nummer 3 normiert die fachlichen Anforderungen an die Lehrkräfte. Voraussetzung ist einerseits die fachliche Qualifikation in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik und zum anderen eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik. Die Ansprüche an moderne Ausbildungsregelungen, die

auf eine Handlungsorientierung sowie die Herausbildung von Kompetenzen bei den Auszubildenden ausgerichtet sind, erfordern moderne Lehr- und Lerntechniken sowohl in fachlicher wie auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht, die nur durch hochschulische Lehrerbildung sichergestellt werden können.

Absatz 3 Nummer 4 enthält die Voraussetzung, dass die für die Ausbildung erforderliche Ausstattung vorhanden sein muss, um die Ausbildung erfolgreich durchzuführen.

Zuletzt muss die Schule nachweisen, dass die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt wird, Absatz 3 Nummer 5.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften in Absatz 4 enthalten eine Klarstellung bezüglich der Regelungskompetenz der Länder. Durch Landesrecht können demnach sowohl Regelungen, die über die in Absatz 3 genannten Anforderungen hinausgehen, getroffen werden, als auch das Nähere zu den dort aufgeführten Mindestanforderungen bestimmt werden. Dadurch besteht für die Länder auch die Möglichkeit, die Hochschulqualifikationen für die Schulleitungen und die Lehrkräfte entsprechend der auf Landesebene gegebenen Situation festzulegen.

Zu § 23 Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift in Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen oder von Teilen von Ausbildungen auf die Dauer einer Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz. Die Ausbildung oder die Ausbildungsteile können nur angerechnet werden, wenn sie erfolgreich abgeschlossen sind. Somit ist es nicht möglich, reine Ausbildungszeiten, die nicht mit einer bestandenen Prüfung oder in vergleichbarer Weise abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen. Dazu fordert Absatz 1 die Gleichwertigkeit der zur Anrechnung stehenden Ausbildung oder der Teile einer Ausbildung. Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob eine andere Ausbildung oder Teile solcher Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit inhaltlich und zeitlich auf die Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz angerechnet werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass eine Anrechnung nicht von Amts wegen durchgeführt wird, sondern einen Antrag voraussetzt. Zudem wird von den Auszubildenden, die sich eine andere Ausbildung oder Teile einer solchen anrechnen lassen wollen, verlangt, die entsprechenden Nachweise rechtzeitig beizubringen. Die Behörde des Landes ist zuständig, in dem die Ausbildung durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 3

Die Anrechnung darf nur in dem Umfang erfolgen, dass mindestens ein Drittel der jeweiligen Ausbildung zur Anästhesietechnischen oder Operationstechnischen Assistenz absolviert werden muss. Die Untergrenze ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die fachspezifischen Ausbildungsinhalte in einem noch ausreichenden Umfang vermittelt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die automatische Verkürzung der Ausbildungszeit um die Hälfte, wenn eine Anästhesietechnische Assistentin oder ein Anästhesietechnischer Assistent die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz absolvieren. Ebenso verkürzt sich die Ausbildung um die Hälfte, wenn eine Operationstechnische Assistentin oder ein Operationstechnischer Assistent die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistenz absolviert. Sollte in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen eine Ausweitung der gemeinsamen Ausbildungszeit vorgegeben sein, so verkürzen sich die Ausbildungen dementsprechend.

Zu § 24 Verlängerung der Ausbildungsdauer

Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Ausbildung auch über die übliche Ausbildungszeit von 3 Jahren hinaus zu verlängern. Die hier geregelte Verlängerung stellt keine Teilzeitregelung im Sinne des § 12 Absatz 2 dar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass durch die Verlängerung die Ausbildungsdauer fünf Jahre nicht überschritten werden darf. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die Auszubildenden als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei angemessen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Verlängerung, wenn die Verlängerung erforderlich ist um das Ausbildungsziel zu erreichen. Gründe für die Verlängerung können zum Beispiel familiären Situationen sein. Durch die Verlängerung darf jedoch das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Verlängerung unter ein Antragserfordernis und unter das Erfordernis der Abstimmung der zuständigen Behörde mit der Schule und der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass die oder der Auszubildende vor einer – ablehnenden – Entscheidung über die Verlängerung anzuhören ist.

Zu § 25 Anrechnung von Fehlzeiten

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und deren maximale Dauer. Eine Unterbrechung darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und ist im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Fehlzeiten auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Nummer 1 schließt in die Anrechnung ein: Urlaub, der dem gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Urlaub entspricht, Bildungsurlaub aufgrund landesrechtlicher Regelungen und Ferien, die den Schulferien entsprechen können. Elternzeit stellt keinen Urlaub im Sinne der Nummer 1 dar.

Nach Nummer 2 sind Fehlzeiten aufgrund Krankheit bis zu 10 Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts oder 10 Prozent der praktischen Ausbildung auf die Ausbildungsdauer anrechenbar. Das gleiche gilt bei Fehlzeiten aus anderen Gründen, die nicht von der oder dem Auszubildenden zu vertreten sind.

Nach Nummer 3 sind Unterbrechungen der Ausbildung aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote ebenfalls auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen. Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote der Schülerinnen sind Fehlzeiten von insgesamt 18 Wochen einschließlich der Fehlzeiten nach Absatz 1 Nummer 2 anrechenbar. Unter die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote fallen zum einen die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 und §§ 4, 6 Mutterschutzgesetz.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung von besonderen Härten sollen Unterbrechungen, die über die in Absatz 1 angegebenen Zeiten hinausgehen, angerechnet werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die zuständige Behörde die Ausbildungszeit nach § 24 verlängern (Absatz 4).

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne dieses Paragraphen gelten.

Zu Unterabschnitt 3 Ausbildungsverhältnis**Zu § 26 Ausbildungsvertrag**

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Inhalt des Ausbildungsvertrages zwischen dem Ausbildungsträger und der Auszubildenden oder dem Auszubildenden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Möglichkeit der elektronischen Form ausgeschlossen. Dies dient dem Schutz der teilweise noch minderjährigen Auszubildenden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Mindestinhalt des Vertrags der Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt weitere Angaben, Informationen und Hinweise, die der Ausbildungsvertrag enthalten soll. Nach Nummer 4 ist insbesondere auch ein Hinweis auf gegebenenfalls zugrunde liegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Zustandekommen des Vertrags durch Unterzeichnung der Vertragspartner. Sollte die auszubildende Person noch minderjährig sein, ist der Vertrag von einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind, im Fall der Minderjährigkeit der oder des Auszubildenden, dieser oder diesem und den gesetzlichen Vertretern Vertragsurkunden auszuhändigen. Dies dient dem Schutz der minderjährigen Auszubildenden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Schule oder der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung bedarf, wenn sie nicht Ausbildungsträger sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass die jeweiligen Kapazitäten für die Ausbildung vorhanden sind und gegebenenfalls die Geeignetheit der oder des Auszubildenden verifiziert werden kann. Sollten weder die Schule noch die verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung Ausbildungsträger sein, so ist die jeweilige Zustimmung erforderlich.

Zu § 27 Pflichten des Ausbildungsträgers

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Ausbildungsträgers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Ausbildungsträger durch eine angemessene zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Dazu zählen ausdrücklich auch die Ausbildungsmittel, die zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsträger ist verpflichtet die Ausbildungsvergütung während der gesamten Ausbildung zu zahlen. Diese Regelung verdeutlicht die Zahlungspflicht insbesondere auch für Zeiten des theoretischen und praktischen Unterrichts.

Zu § 28 Pflichten der oder des Auszubildenden

Die Vorschrift umschreibt die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten. Hervorzuheben ist die Teilnahmepflicht an vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, die Wahrung der Patientenrechte und die Achtung des Selbstbestimmungsrechtes der Patientinnen und Patienten sowie die Schweigepflicht nach den einschlägigen Bestimmungen.

Zu § 29 Ausbildungsvergütung**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt den Anspruch der oder des Auszubildenden auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung muss grundsätzlich für die gesamte Dauer der Ausbildung gezahlt werden. Die Bezüge sind daher auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und Prüfungen fortzuzahlen.

Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der Auszubildenden. Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit gesetzlich nicht geregelt wird. Die Vertragsparteien haben somit einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Jedoch unterliegt die Frage, ob die gezahlte Ausbildungsvergütung im Einzelfall angemessen ist, der vollen gerichtlichen Überprüfung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann unangemessen sei, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Ausbildungsträger die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Zu Absatz 2

Die Regelungen entstammen dem § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a) und b) des Berufsbildungsgesetzes.

Zu § 30 Sachbezüge

Auf die Ausbildungsvergütung können Sachbezüge angerechnet werden. Die Sachbezüge und ihre Werte sind nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt in der jeweiligen Fassung zu bestimmen.

Sachbezüge können nur in dem Umfang angerechnet werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

Zu § 31 Überstunden und ihre Vergütung

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus ist diese gesondert zu vergüten oder durch Freizeitausgleich auszugleichen. Der Ausgleich durch Freizeit darf das Ausbildungsziel nicht gefährden. Bei einer über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehenden Beschäftigung sind die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Eben solches gilt für Ruf- und Nachdienste, die aus Gründen der Qualitätssicherung erst ab dem dritten Ausbildungsjahr zulässig sind.

Zu § 32 Probezeit

Die Vorschrift regelt die übliche Probezeit von sechs Monaten. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, so gilt diese.

Zu § 33 Ende des Ausbildungsverhältnisses

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zum Ende des Ausbildungsverhältnisses und zum Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird dabei deutlich gemacht, dass das Ausbildungsverhältnis in jedem Fall erst mit Ablauf der Ausbildungszeit endet, auch wenn die Prüfung vorher abgelegt sein sollte.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Ausbildungsträger, wenn der oder die Auszubildende die Prüfung nicht besteht oder sie ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.

Zu § 34 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung.

Zu § 35 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Die Regelung ist eine Schutzvorschrift zugunsten der oder des Auszubildenden, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Zu § 36 Nichtigkeit von Vereinbarungen

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der oder des Auszubildenden abbedungen werden dürfen. Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Auszubildenden auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer schutzbedürftigen Lage befinden.

In Absatz 2 Nummer 1 ist vorgegeben, dass eine Verpflichtung der Auszubildenden zur Zahlung von Schulgeld nichtig ist. Erfasst werden dabei nicht nur ausdrücklich als „Schulgeld“ bezeichnete Geldleistungen. Auch die Vereinbarung sonstiger, von den Auszubildenden regelmäßig zu erbringenden Geldleistungen, sind nichtig. Dadurch soll auch gewährleistet werden, dass die Bestimmungen zur Ausbildungsvergütung nicht durch Schulgeldzahlungen konterkariert werden.

Zu § 37 Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

§ 37 regelt die Nichtanwendbarkeit des Abschnittes 2 Unterabschnitt 3 (§§ 26 bis 36) für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Religionsgemeinschaften sind, sobald der Ausbildungsträger derselben Kirche, geistlichen Gemeinschaft oder Religionsgemeinschaft zugehörig ist. Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung haben die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, welches sich auch auf die Vertragsverhältnisse zur Ausbildung zu Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten auswirkt.

Zu Abschnitt 3 Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

In diesem Abschnitt wird die Erlaubnis zur dauerhaften Berufsausübung des Berufes der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufes der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland für Personen aus einem anderen Staat geregelt.

Zu § 38 Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung

Diese Regelung benennt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent beziehungsweise Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent erlangen kann.

§ 38 bezieht sich auf Berufsqualifikationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielleren Vorschriften auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen Anwendung finden. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs. Absatz 2 Nummer 1 sieht vor, dass der Ausbildungsstand als gleichwertig anzusehen ist, wenn beim Vergleich der Ausbildung der antragstellenden Person mit der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben

oder werden wesentliche Unterschiede ausgeglichen und werden auch die in Absatz 2 Nummern 2 bis 4 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu § 39 Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung findet.

Zu § 40 Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

§ 40 soll die Rechtsanwendung dieses Abschnitts erleichtern, indem die Bezeichnungen unterschiedlicher Staaten in der Richtlinie 2005/36/EG und im Recht der EU dargestellt werden.

Zu § 41 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

Die für die Anerkennung notwendige Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation soll nur aufgrund der in Richtlinie 2005/36/EG benannten Ausbildungsnachweise erfolgen.

Zu Absatz 1

Die Nummern 1 und 2 zeigen den Nachweis anhand eines europäischen Berufsausweises auf. Die Nummer 2 nimmt vorweg, dass es zukünftig einen europäischen Berufsausweis für den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten geben könnte. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Artikels 4a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG sind auch Diplome geeignete Ausbildungsnachweise, wenn sie mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsniveau entsprechen. Das Ausbildungsniveau muss durch Bescheinigung des Herkunftsstaats nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden die Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Dadurch wird ermöglicht, auch solche Berufsqualifikationen anzuerkennen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt worden sind oder werden. Es genügt als Nachweis auch eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt. In einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

Zu § 42 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

§ 42 ist nicht Regelungsbestandteil der Richtlinie 2005/36/EG. Er dient der Rechtssicherheit der zuständigen Behörden und der benannten Stelle.

Zu § 43 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Die im Ausland erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie im Vergleich zu der Ausbildung, die in diesem Gesetz geregelt wird, gleichwertig ist. Gleichwertig ist die Ausbildung nur, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung aufweist. Liegen wesentliche Unterschiede vor, können diese durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.

Zu § 44 Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

§ 44 definiert die wesentlichen Unterschiede. Sie liegen dann vor, wenn in der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mindestens ein Themenbereich oder ein berufspraktischer Bestandteil fehlt, der in Deutschland Min-

destvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist.

Wesentliche Umstände liegen auch dann vor, wenn dem Berufsbild mindestens eine reglementierte Tätigkeit fehlt, die in Deutschland Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten ist. Diese Vorschrift orientiert sich an Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 45 Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

Zu Absatz 1

Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden. Dafür muss die antragstellende Person Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachweisen, die einerseits durch Berufserfahrung bei der Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder des Berufs der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten erworben worden sind.

Als weitere Möglichkeit besteht der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede über den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen durch lebenslanges Lernen. Nach Artikel 3 1) der Richtlinie 2005/36/EG umfasst lebenslanges Lernen „...jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.“

Zu Absatz 2

Die Anerkennung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in Folge lebenslangen Lernens setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Inwieweit der jeweilige Nachweis genügend aussagekräftig ist, muss die zuständige Behörde entscheiden.

Zu § 46 Anpassungsmaßnahmen

Wesentliche Unterschiede können auch durch Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Aus der Systematik des § 44 wird deutlich, dass die zuständige Behörde zunächst die Möglichkeit des Ausgleichs der wesentlichen Unterschiede nach § 45 prüft. Wird dadurch keine Gleichwertigkeit hergestellt, kann die zuständige Behörde den Nachweis des gleichen Kenntnisstandes durch Eignungsprüfung (§ 49), Kenntnisprüfung (§ 50) oder Anpassungslehrgang (§ 51) verlangen.

Zu § 47 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, steht es der antragstellenden Person frei, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen. Verfügt eine antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, so kann sie den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes nur durch Ablegen der Eignungsprüfung erbringen.

Zu § 48 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

Bei Berufsqualifikationen, die in einem nicht gleichgestellten Drittstaat abgeschlossen worden sind und aufgrund fehlender Gleichwertigkeit den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes erfordern, ist zu unterscheiden, ob sie bereits in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt worden sind. In diesem Fall kann die antragstellende Person zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen. Ist die Berufsqualifikation nicht bereits als gleichwertig anerkannt worden, kann die antragstellende Person zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs wählen.

Zu § 49 Eignungsprüfung

Gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG hat die Eignungsprüfung die Fähigkeiten der antragstellenden Person zu beurteilen, in dem Aufnahmestaat den reglementierten Beruf auszuüben. Prüfungsinhalt sind

Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person mit der im Aufnahmestaat verlangten Berufsqualifikation nicht abgedeckt werden. Dabei müssen die Sachgebiete eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat sein.

Zu § 50 Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung, ist mit dieser aber nicht identisch. Von der antragstellenden Person kann nicht gefordert werden, die staatliche Prüfung auf dem aktuellen Wissensstand abzulegen, der unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung gegeben ist.

Zu § 51 Anpassungslehrgang

Nach der Intention der Richtlinie 2005/36/EG Artikel 3 Buchstabe g hat der Anpassungslehrgang Ausbildungscharakter, indem er berufspraktische Bestandteile beinhalten soll. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Es schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Zu Abschnitt 4 Dienstleistungserbringung

Zu Unterabschnitt 1 Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen

Dieser Unterabschnitt regelt die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung in dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland. Er dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 52 Dienstleistungserbringung

§ 52 besitzt klarstellenden Charakter. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten in Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde.

Zu § 53 Meldung der Dienstleistungserbringung

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung und den Inhalt der Meldung. Absatz 2 legt fest, welche Nachweise bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Er macht insbesondere von der Möglichkeit der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch, dabei die Qualifikation des Dienstleistungserbringers zu prüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Fall einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandler/-innen und Behandlungen haben. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG ist eine Dienstleistungserbringung nur Personen erlaubt, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachenkenntnis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Mit Absatz 3 werden die Vorgaben des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Danach hat die zuständige Behörde der Meldung erstattenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

Absatz 4 erlaubt der zuständigen Behörde bei berechtigten Zweifeln, die vorstehenden Informationen von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Meldung erstattende Person niedergelassen ist, anzufordern.

Zu § 54 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 54 regelt die Voraussetzungen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder die Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person berechtigen.

Sie entsprechen ausgenommen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation den Voraussetzungen der § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis Nummer 4 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis Nummer 4.

Absatz 3 stellt klar, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen ist. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der Meldung erstattenden Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Nach Maßgabe des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG hat das Verfahren für die Prüfung eines Antrags innerhalb kürzester Frist zu erfolgen und muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

Zu § 55 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Danach muss die Berufsqualifikation der Meldung erstattenden Person für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsstaat erforderlich sein, der dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten entspricht. Dazu darf die Berufsqualifikation im Vergleich zu der Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, die so groß sind, dass die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.

Zu Absatz 2

Weist die Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede auf, die geeignet sind, die öffentliche Gesundheit zu gefährden, kann die betreffende Person eine Eignungsprüfung ablegen. Bezüglich den Ausführungen zu der Definition wesentlicher Unterschiede wird auf § 44 verwiesen. Erst bei der Feststellung einer möglichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Dienstleistungserbringung hat die Meldung erstattende Person den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung zu erbringen.

Zu Absatz 3

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

Zu § 56 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Prüfauftrag der zuständigen Behörde für die Erteilung der Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Tätigkeit der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen ist. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der Meldung erstattenden Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Gleichwertigkeit berechtigt, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person in dem jeweiligen Staat anzufordern.

Zu Absatz 4

Nach Maßgabe des Artikels 51 der Richtlinie 2005/36/EG hat das Verfahren für die Prüfung eines Antrags innerhalb kürzester Frist zu erfolgen und muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

Zu § 57 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in dem Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten oder in dem Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2. Zudem dürfen sie die Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auch wenn sie keine Erlaubnis dafür besitzen.

In Absatz 3 werden die Pflichten der Dienstleistungserbringer entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG, soweit sie für die Heilberufe relevant sind, geregelt. Hiernach besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistenden Person über wesentliche Änderungen zu den Inhalten der Informationspflichten nach § 55 im Vergleich zu der erstmaligen Meldung.

Zu § 58 Pflicht zur erneuten Meldung

Bei Dienstleistungserbringungen, die länger als ein Jahr andauern, ist die dienstleistungserbringende Person zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Zu Unterabschnitt 2 Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Deutschland**Zu § 59 Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem andern Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat**

In § 59 wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten benötigen.

Zu Abschnitt 5 Zuständigkeiten und weitere Aufgaben der Behörden**Zu Unterabschnitt 1 Zuständigkeit****Zu § 60 Zuständige Behörde****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten der von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift weist darauf hin, dass die Länder die Möglichkeit haben, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs und der Kompetenzbündelung sinnvoll.

Zu Unterabschnitt 2 – Weitere Aufgaben**Zu § 61 Unterrichts- und Überprüfungspflichten**

§ 61 dient der Umsetzung der Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 1

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Mitgliedstaat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist (Herkunftsstaat).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Unterrichtungspflicht des Herkunftsstaates an den Aufnahmemitgliedstaat. Soweit Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten an die zuständigen Stellen der Länder gehen, haben diese zu prüfen, welche Auswirkungen die Entscheidungen auf die Berufsausübung der betreffenden Person in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 62 Warnmitteilung

§ 62 dient der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zuständige Stelle für die Veranlassung der Warnmitteilung ist die Stelle, die eine der in Absatz 1 genannten Entscheidungen (Widerruf, Rücknahme, Ruhen, Einschränkung der Ausübung des Berufs, Verbot der Ausübung des Berufs, vorläufiges Berufsverbot) originär getroffen hat. Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu § 63 Löschung einer Warnmitteilung

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Zu § 64 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

Mit der Vorschrift wird Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt und geregelt, dass bei gerichtlich festgestellter Nutzung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise die zuständigen Stellen in den anderen Staaten durch die zuständige Stelle zu informieren sind.

Zu § 65 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

§ 65 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Zu Abschnitt 6 Verordnungsermächtigung**Zu § 66 Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung****Zu Absatz 1**

Absatz 1 Nummer 1 und 2 enthalten die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechend den in den §§ 7 bis 10 festgelegten Ausbildungszielen für die Berufe der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten zu erlassen.

Absatz 1 Nummer 7 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Daneben sieht die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e vor, bundeseinheitliche Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Prüfung sowie der vorgesehenen Eignungsprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen. Sie ermöglicht dem Ordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. So darf zum Beispiel im Fall der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden. Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f dient der Umsetzung der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zum Europäischen Berufsausweis, die erforderlichenfalls in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgen soll, sobald die Europäische Kommission den hierfür erforderlichen Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung des Absatzes 2 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG die auf der Grundlage von Absatz 1 und 2 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalls rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Qualität der Abschlussprüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Qualitätsniveau ist nur zu erreichen, wenn die Regelungen über die Durchführung der staatlichen Prüfung, die Festlegung und Kontrolle der Prüfungsaufgaben und -antworten, die Wiederholung von Prüfungen, die Notenbildung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und die Zeugniserteilung sowie Fristen und Formvorschriften im Prüfungsverfahren einheitlich ausgestaltet werden. So könnte beispielsweise ohne einheitliche Vorgaben bei der Besetzung des Prüfungsausschusses nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungen nur durch die Prüfer mit der für die einzelnen Prüfungsteile jeweils erforderlichen Qualifikation abgenommen und bewertet werden. Schließlich schränkt die einheitliche Ausgestaltung der Bescheinigungen und Urkunden Missbrauchsmöglichkeiten ein.

Zu Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften**Zu § 67 Bußgeldvorschriften**

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten. Sie stellt die missbräuchliche Führung der in § 1 und § 2 geschützten Berufsbezeichnungen „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ sowie „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ unter die für das missbräuchliche Führen von Berufsbezeichnungen für Gesundheitsfachberufe übliche Bußgeldandrohung. Einer gesonderten Bußgeldregelung für Fälle der Dienstleistungserbringung nach § 51 bedarf es nicht. Sind die Voraussetzungen der § 53 und § 54 nicht erfüllt, bedürfen diese Personen der Erlaubnis nach § 1 und § 2, so dass über diesen Weg die Bußgeldvorschrift Anwendung findet. Nach den allgemeinen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts wird ausschließlich vorsätzliches Handeln erfasst.

Zu Abschnitt 8 Übergangsvorschriften**Zu § 68 Übergangsvorschrift für Mindestanforderungen an Schulen**

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung. Bestehenden Schulen wird eine Siebenjahresfrist gewährt, um die Voraussetzungen des § 22 zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Durch die Vorschriften in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird den Schulleitungen und Lehrkräften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren jeweiligen Positionen tätig sind, Bestandsschutz gewährt.

Nummer 3 gewährt Bestandsschutz für die Schulleitungen und Lehrkräfte, die über die nach der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten erforderliche Qualifikation verfügen, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt als Schulleitung oder Lehrkraft erwerbstätig sind.

Nummer 4 regelt, dass Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein berufspädagogisches Studium zur Leitung einer ATA/OTA-Schule oder Lehrkraft an einer ATA/OTA-Schule absolvieren und dieses erfolgreich abschließen, ebenfalls Bestandsschutz gewährt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rücknahme bestehender Anerkennungen von Schulen für den Fall, dass sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 22 nicht vorliegen. Die vorgesehene Frist von sieben Jahren ist im Zusammenhang mit den Bestandsschutzregelungen notwendig und ausreichend. Die Übergangsvorschriften des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 hinsichtlich des Bestandsschutzes der Schulleitungen und der Lehrkräfte gelten in diesem Zusammenhang mit der Einschränkung, dass in der siebenjährigen Übergangsfrist ein Tätigkeitsnachweis in der entsprechenden Position von mindestens drei Jahren vorliegen muss.

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach § 22 sowie deren Rücknahme erfolgen durch die auf Landesebene zuständigen Behörden.

Zu § 69 Weitergeltung für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Die Vorschrift sieht Übergangsregelungen für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass die Abschlüsse sämtlicher DKG-Empfehlungen zur Ausbildung und Prüfung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten, die Vorläufer der DKG-Empfehlungen zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten vom 17. September 2013 sind, als Erlaubnis nach § 1 oder nach § 2 gelten. Dieser Klarstellung bedarf es, da frühere DKG-Empfehlungen nur Regelungen zur Operationstechnischen Assistenz enthielten.

Die Nummern 2 bis 4 erklären die Ausbildungen nach den Regelungen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen als qualitativ ausreichend, um eine Erlaubnis nach § 2 zu erhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Personen, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Vorschriften verfügen, einen Anspruch auf Erteilung einer Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 oder nach § 2 haben. Hierzu bedarf es einer Antragsstellung. Die zuständige Behörde muss dann jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 der §§ 1 und 2 feststellen. Auf der Urkunde ist die Berufsqualifikation nach dem bisherigem Recht und das Datum deren Erwerbs anzugeben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht eine Pflicht zur Nachprüfung für Personen, deren Ausbildung nicht nach den landesrechtlichen Regelungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 oder nach den DKG-Empfehlungen erfolgt ist. Ausgenommen sind Personen, deren Ausbildung durch die DKG anerkannt worden ist. Hierzu zählen insbesondere diejenigen, die vor Inkrafttreten der ersten Richtlinie zur OTA-Ausbildung der DKG vom 26. Juni 1996 nach dem „Mülheimer Konzept“ ab 1990 zur Operationstechnischen Assistenz ausgebildet worden sind. Bei den Anästhesietechnischen Assistenten zählen diejenigen dazu, die vor der ersten „Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ der DKG vom 20. September 2011 nach den „Normativen Grundlagen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ vom 18. November 2008 ausgebildet worden sind.

Zu § 70 Weiterführung einer begonnenen Ausbildung

§ 70 regelt, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften begonnenen Ausbildungen nach den jeweils geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

Zu § 71 Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens

§ 71 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bei Personen aus Drittstaaten durch die DKG vorgenommen wurde. Personen, die eine Anerkennung durch die DKG erhalten haben, sind zur Ausübung des Berufs der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz berechtigt. Ein durch die DKG eröffnetes Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes soll abgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift bestimmt, dass staatlich anerkannte Einrichtungen an Krankenhäusern zur Ausbildung für die Berufe einer Anästhesietechnischen Assistentin oder eines Anästhesietechnischen Assistenten und einer Operationstechnischen Assistentin oder eines Operationstechnischen Assistenten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes darstellen.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um die erste bundeseinheitliche Regelung der beiden Berufe. Die aufgrund des bislang vorhandenen Regelungsgefüges entwickelten Strukturen, insbesondere der Ausbildungseinrichtungen, sind bei der Finanzierung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieses Ziels und um ein Aufbrechen der gewachsenen Strukturen weitestgehend zu verhindern, werden hier Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Krankenhaus und der Ausbildungsstätte als ausreichend erachtet.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1, mit der geregelt wird, dass auch die Kosten der staatlich anerkannte Einrichtungen an Krankenhäusern zur Ausbildung für die Berufe einer Anästhesietechnischen Assistentin oder eines Anästhesietechnischen Assistenten und einer Operationstechnischen Assistentin oder eines Operationstechnischen Assistenten nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch Zuschläge zu finanzieren sind, soweit diese Kosten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. Die Finanzierung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz schließt gemäß § 17a Absatz 1 Satz 1 neben den Kosten der Ausbildungsstätten auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung und die Ausbildungsvergütung mit ein.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Verordnungsermächtigung tritt bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten
(NKR-Nr. 4812, BMG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	Keine Auswirkungen.
Verwaltung (Länder) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Im Jahr 2021 Im Jahr 2022 Ab dem Jahr 2023	 650.000 Euro 1,3 Mio. Euro 1,9 Mio. Euro
Evaluierung	Der Regelungsentwurf sieht für die Ausbildungen aufgrund von Länderverordnungen und der DKG-Richtlinie eine mehrjährige Umstellungsphase bis zum Jahr 2028 vor. Eine Evaluierung währenddessen würde die dauerhaft beabsichtigten Regelungswirkungen nicht erfassen. Daher wird die Evaluierung im Jahr 2028 beginnen. Ergebnisse werden nach zwei Jahren vorliegen.
Ziele Kriterien/Indikatoren Datengrundlage	 Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität dieser Gesundheitsfachberufe zu verbessern bzw. zu steigern. Die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden wird ein Indiz sein, ob die Attraktivität der Ausbildungen gesteigert werden konnte. Die Durchfallquote und die Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen werden als Indikatoren herangezogen werden. Die erforderlichen Daten werden auf Grundlage von Befragungen der Landeskrankenhausgesellschaften erhoben.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Krankenhäuser bilden seit knapp 30 Jahren zur Operationstechnischen und seit 2004 zur Anästhesietechnischen Assistenz aus. Gegenwärtig sind Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft Grundlage der bundesweiten Ausbildung und Prüfung. In Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bestehen dafür länderspezifische Regelungen. Mit dem Gesetzentwurf wird erstmalig eine bundeseinheitliche Regelung der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten geschaffen. Damit sollen die Berufsbilder der Anästhesietechnischen und der Operationstechnischen Assistenz aufgewertet und ihre Stellung als Gesundheitsfachberufe gestärkt werden. Der derzeitige Mangel an qualifiziertem Fachpersonal soll dadurch reduziert werden. Gegenstand des Gesetzentwurfs sind insbesondere die Ausbildungsziele, die Ausbildungsinhalte und Kompetenzen der Berufe, Fragen des Bestandsschutzes und die Finanzierung.

Die Kosten für die Ausbildungsvergütungen und die Kosten für die Ausbildungsstätten (Schulen) tragen im Wesentlichen die Kostenträger, das heißt die gesetzliche Krankenversicherung, die private Krankenversicherung und die Länder und Gemeinden. Der Gesetzentwurf sieht Übergangsregelungen für die bestehenden Ausbildungen bis zum Jahr 2028 vor.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Das BMG hat den Erfüllungsaufwand mit Unterstützung der Länder ermittelt. Die Länder erwarten pro Lehrjahr bundesweit ca. 1.300 Auszubildende verteilt auf derzeit 132 Ausbildungsschulen. Sie schätzen, dass je Auszubildenden ein Erfüllungsaufwand von 500 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten zugrunde zu legen ist. Dieser entsteht für die Länder künftig insbesondere für folgende Aufgaben:

- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erteilen,
- Schulen anzuerkennen oder zu genehmigen,
- die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu prüfen,
- die staatlichen Prüfungen durchzuführen,
- über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung zu entscheiden,
- Fehlzeiten anzurechnen und
- die Gleichwertigkeit von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen zu prüfen und anzuerkennen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht nach den Bestandschutz- und Übergangsregelungen im vollen Umfang erst nach sieben Jahren. Die im Gesetzentwurf geregelten Gesundheitsfachberufe haben eine Ausbildungsdauer von jeweils drei Jahren. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten entsteht in den Ländern Erfüllungsaufwand von 650.000 Euro (1.300 Auszubildende x 500 Euro), im zweiten Jahr von 1,3 Mio. Euro (2.600 Auszubildende x 500 Euro) und im dritten Jahr von 1,95 Mio. Euro (3.900 Auszubildende x 500 Euro).

Die Ausführungen des BMG zum Erfüllungsaufwand der Länder sind nach Auffassung des NKR nachvollziehbar und plausibel.

II.2. Evaluierung

Der Regelungsentwurf sieht für die bisherigen Ausbildungen aufgrund von Länderverordnungen und der DKG-Richtlinie eine mehrjährige Umstellungsphase vor. Eine Evaluierung während der Umstellungsphase würde die dauerhaft beabsichtigten Regelungswirkungen nicht erfassen. Daher wird die Evaluierung im Jahr 2028 beginnen. Ergebnisse werden nach zwei Jahren vorliegen. Ziel des Regelungsvorhabens ist es, die Qualität der Ausbildung und die Attraktivität dieser Gesundheitsfachberufe zu verbessern bzw. zu steigern. Die Entwicklung der Anzahl der Auszubildenden wird ein Indiz sein, ob die Attraktivität der Ausbildungen gesteigert werden konnte. Die Durchfallquote und die Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen werden als Indikatoren herangezogen werden. Die erforderlichen Daten werden auf Grundlage von Befragungen der Landeskrankenhausgesellschaften erhoben, wie z. B. Durchfallquote und die Anzahl der abgebrochenen Ausbildungen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Prof. Dr. Kuhlmann

Stellv. Vorsitzende

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und
Nummer 3 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 2 sind folgende Wörter anzufügen:

„Zweifel bestehen, ob die Inhaberin oder der Inhaber in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und sie oder er sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder“

b) Dem bisherigen Wortlaut der Nummer 3 sind die Wörter „sich erweist, dass“ voranzustellen.

Begründung

Zu Buchstabe a:

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sollte aus Gründen des Patientenschutzes auch dann ruhend angeordnet werden können, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen und der Inhaber/die Inhaberin der Berufserlaubnis sich einer amtlich angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung verweigert. Die mit der vorgeschlagenen Änderung bezweckte Regelung entspricht den Regelungen in den anderen einschlägigen Berufsgesetzen (vgl. § 3 Satz 1 Nummer 2 PsychThG, § 6 Absatz 1 Nummer 3 BÄO).

Zu Buchstabe b:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 Nummer 4 ATA-OTA-G wird die Erlaubnis, zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung erteilt, wenn die antragstellende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

§ 5 Absatz 1 Nummer 3 ATA-OTA-G regelt, dass das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung angeordnet werden kann, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nicht über die für die Berufsausübung in Deutschland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Die Regelung ist insoweit missverständlich, als in diesem Fall die Erlaubnis bereits nicht erteilt werden darf. Strenggenommen dürfte es somit bereits keinen Anwendungsfall des § 5 Absatz 1 Nummer 3 ATA-OTA-G geben. Entsprechend den Regelungen in den anderen einschlägigen Berufsgesetzen (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 PsychThG, § 6 Absatz 1 Nummer 4 BÄO) soll damit der Fall geregelt werden, dass sich im Nachhinein ergibt, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache für die Berufsausübung nicht ausreichend sind. Zur Klarstellung wird daher die Formulierung „sich erweist“ vorangestellt. Diese Formulierung würde sich an der Formulierung des sich aktuell in der Änderung befindenden Psychotherapeutengesetzes orientieren.

2. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 und
§ 22 Absatz 1 ATA-OTA-G)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 14 Absatz 1 ist nach dem Wort „staatlichen“, das Wort „kommunalen“, einzufügen.
- b) In § 22 Absatz 1 ist nach den Wörtern „die staatlich“, das Wort „kommunal“, einzufügen.

Begründung:

Die Trägerschaft ist zum Beispiel in Bayern durch eine Kommune möglich.

3. Zu Artikel 1 (§ 15,
§ 22 Absatz 3 und
§ 68 Nummer 1, 2 und 3 ATA-OTA-G)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 15 sind die Wörter „in einem“ durch die Wörter „in dem jeweiligen“ und die Wörter „und für“ sind durch die Wörter „oder für“ zu ersetzen.
- b) In § 22 Absatz 3 sind dem Wort „Schulen“ die Wörter „Staatlich genehmigte und staatlich anerkannte“ voranzustellen.
- c) In § 68 Absatz 1 sind in Nummer 1, 2 und 3 jeweils die Wörter „und Operationstechnische“ durch die Wörter „oder Operationstechnische“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift regelt das Pflegepraktikum für zwei Berufsbilder, wobei das Praktikum ausweislich der Begründung im für die Ausbildung relevanten Versorgungsbereich stattfinden soll. Da die Ausbildungsinhalte, wie sich aus den Regelungen der spezifischen Ausbildungsinhalte ergibt, in weiten Teilen unterschiedlich sind, sollte auch bei der Praktikumsregelung diese Differenzierung zum Ausdruck kommen. Nach der Formulierung in § 15 ATA-OTA-G könnte das Pflegepraktikum beliebig auch im jeweiligen anderen Bereich absolviert werden.

Zu Buchstabe b:

Aufgrund der Anforderungen in den Schulgesetzen der Länder bedarf es keiner Regelung für staatliche Schulen.

Zu Buchstabe c:

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt die Möglichkeit, dass einzelne, insbesondere kleine Schulen nur in einem der beiden Berufe ausbilden.

4. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 2 – neu – ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist dem § 18 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung schulinterner Curricula erlassen.“

Begründung:

Die von den Ländern einberufenen Fachgremien geben einen für das Land verbindlichen Lehrplan heraus. Die Schulen erstellen in diesem Fall schulinterne Curricula zur Umsetzung des Lernfeldkonzeptes. Das

schulinterne Curriculum hat demnach neben den Vorgaben des ATA-OTA-G und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung den vorhandenen Landeslehrplan zu berücksichtigen.

5. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 3 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Schule prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, sind die verantwortlichen Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.“

Begründung:

Bei mehreren mit der Schule kooperierenden Einrichtungen der praktischen Ausbildung ist es nicht möglich, die verschiedenen Ausbildungspläne auf das schulinterne Curriculum abzustimmen (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 PflBG).

Mit dieser Formulierung wird außerdem der Forderung gemäß § 19 Absatz 1 ATA-OTA-G, „Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt die Schule“, Rechnung getragen.

6. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Freistellung der Auszubildenden für die Teilnahme am Unterricht sowie den Prüfungen ist Aufgabe der Einrichtung der praktischen Ausbildung. Die Schule verfügt über keine Sanktionsmaßnahmen.

Dem Anliegen wird in § 20 Absatz 3 ATA-OTA-G hinreichend Rechnung getragen („Pflichten der Einrichtung der praktischen Ausbildung“).

7. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 1 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 3 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. sie hauptberuflich von einer pädagogisch qualifizierten Fachkraft geleitet werden, die über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbaren Niveau verfügt,“

Begründung:

Engt man die fachliche Qualifikation der Person auf die Gesundheitsfachberufe ein, könnten die Schulen zum Beispiel nicht von Ärztinnen und Ärzten oder Absolventinnen und Absolventen des Studiums Lehramt an beruflichen Schulen Gesundheits- und Pflegewissenschaft geleitet werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 2 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 sind dem § 22 Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „wobei eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften vorübergehend zulässig ist,“ anzufügen.

Begründung:

Neu eingefügt wurde die Regelung in § 22 Absatz 3 Nummer 2 ATA-OTA-G, wonach das Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens einer Vollzeitstelle zu 20 Ausbildungsplätzen verfügt. Zwar entspricht diese Regelung dem Pflegeberufegesetz (vgl.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 PflBG), wird aber aufgrund des Lehrermangels in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten führen und die bereits angespannte Fachkraftsituation verstärken. Das PflBG enthält zugunsten der Länder eine Übergangsregelung, wonach vorübergehend eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften zulässig ist. Diese Regelung erleichtert den Schulen die Personalgewinnung. Dementsprechend ist der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung und zur Schaffung vergleichbarer Ausbildungsbedingungen zu verändern. Eine Abweichung von der geregelten Schüler-Lehrer-Relation muss ermöglicht werden, um die Ausbildungsplatzsicherheit zu gewährleisten. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen die Attraktivität der Berufe zunimmt und dementsprechend auch die Zahl der Auszubildenden und der Bedarf an Lehrenden zunehmen könnte. Ohne eine Ausnahmeregelung wird der Bestand der Schulen und somit die Fachkräftegewinnung gefährdet. Denn in letzter Konsequenz droht den Ausbildungsstätten der Widerruf der staatlichen Anerkennung bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen des § 22 ATA-OTA-G.

9. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 3 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 3 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. ihre hauptamtlichen Lehrkräfte fachlich sowie pädagogisch qualifiziert sind und über eine entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen,“

Begründung:

In § 22 ATA-OTA-G sind unter anderem die Qualifikationsanforderungen an die Lehrenden festgelegt. Alle Lehrkräfte müssen nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 ATA-OTA-G fachlich in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik qualifiziert sein und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik verfügen. Die Anforderung der abgeschlossenen Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik kann nur für hauptamtliche Lehrkräfte gelten. Um die Ausbildung gewährleisten zu können, muss es weiterhin möglich sein, dass zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Apothekerinnen und Apotheker Lehraufträge im Rahmen der ATA/OTA-Ausbildung übernehmen. Dieser Personenkreis hat aber in der Regel kein abgeschlossenes Pädagogikstudium vorzuweisen.

Engt man die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte auf die Bereiche Anästhesietechnik und Operationstechnik ein sowie die Studienrichtung auf Pädagogik, wären zum Beispiel Ärztinnen und Ärzten oder Absolventinnen und Absolventen des Studiums Lehramt an beruflichen Schulen Gesundheits- und Pflegewissenschaft von der Möglichkeit, zu unterrichten, ausgeschlossen.

Auch wäre es nicht möglich, für pflegerische oder grundlegende medizinische Inhalte (zum Beispiel Anatomie) zum Beispiel Pflegepädagogen mit einer Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger beziehungsweise Allgemeinmediziner im Unterricht einzusetzen.

Eine Einengung auf Pädagogik würde fachliche Studiengänge ausschließen; die notwendige pädagogische Qualifikation kann auch im Rahmen einer Fort- und Weiterbildung erlangt werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 5 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 3 Nummer 5 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 3 Nummer 4 die Wörter „sind und“ durch das Wort „sind.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Sicherstellung der praktischen Ausbildung ist Aufgabe der Einrichtungen der praktischen Ausbildung, nicht der Schule.

11. Zu Artikel 1 (§ 24 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 24 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 25 Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Mögliche Unterbrechungen können über § 25 ATA-OTA-G abgefangen werden. Der Rechtsanspruch auf Genehmigung der Ausbildungsverlängerung ist bisher in Berufen des Gesundheitswesens nicht üblich und auch nicht notwendig, da über die Fehlzeitenregelung abgedeckt.

12. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 5 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 25 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Regelung ist, auch wenn das Regelungsziel erkennbar ist, sprachlich missglückt, da Ansprüche keine Fehlzeiten sind. § 25 Absatz 5 ATA-OTA-G sollte unter Übernahme der Regelung aus § 13 Absatz 3 PflBG formuliert werden. Damit bleibt auch kein Raum für unerwünschte differenzierende Auslegungen.

13. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 ATA-OTA-G)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 26 Absatz 1 ATA-OTA-G den Begriff „Ausbildungsträger“ zu definieren.

Begründung:

Das Verhältnis zur verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung ist unklar und muss eindeutig gefasst werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 6 ATA-OTA-G)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 26 Absatz 6 ATA-OTA-G die Voraussetzungen, unter denen die Schule Ausbildungsträger sein kann, zu regeln.

Begründung:

Eine Schule im Sinne des Schulrechts hat keine Rechtspersönlichkeit – sondern der jeweilige Schulträger. Siehe zum Beispiel die Regelung in § 8 Absatz 2 und 4 PflBG.

15. Zu Artikel 1 (§ 41 ATA-OTA-G)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um grundlegende Überprüfung der Regelungen in § 41 ATA-OTA-G.

Begründung:

Die Kategorisierung einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossenen Berufsqualifikation nach der vorliegenden Vorschrift ist kompliziert und erfordert gegebenenfalls die Vorlage ergänzender Dokumente über den eigentlichen Ausbildungsnachweis hinaus. Für die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung des Ausbildungsnachweises ist diese formale Kategorisierung jedoch letztlich nicht relevant, da die Gleichwertigkeitsprüfung auf wesentliche Unterschiede im Inhalt der Berufsqualifikation abstellt (§§ 43 ff. ATA-OTA-G). So werden an Drittstaatsqualifikationen auch keine vergleichbaren Kriterien angelegt (§ 42 ATA-OTA-G), womit sie letztlich gegenüber europäischen Qualifikationen bessergestellt sind.

Dass das Instrument des Europäischen Berufsausweises hier berücksichtigt werden soll, wird ausdrücklich begrüßt, wenn auch für die hier geregelten Berufe keine Anwendbarkeit absehbar ist. Eine Umsetzung wäre jedoch auch auf andere Weise vorstellbar.

16. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 und
§ 62 Absatz 1 und
Absatz 4 und
§ 64 Absatz 1 ATA-OTA-G)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 61 Absatz 1 sind nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „der anderen Länder und“ einzufügen.
- b) § 62 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „der anderen Länder,“ einzufügen.
 - bb) In Absatz 4 sind nach dem Wort „Warnmitteilung“ die Wörter „an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten“ einzufügen.
- c) In § 64 Absatz 1 sind nach dem Wort "Behörden" die Wörter "der anderen Länder und" einzufügen.

Begründung:Zu Buchstabe a und b:

Es besteht ein Bedarf für die Änderung, da der Gesetzentwurf keine Rechtsgrundlage dafür bietet, dass die Gesundheitsbehörden, welche für die Erteilung, aber eben auch für das Ruhen beziehungsweise den Entzug der Berufserlaubnis zuständig sind, sich über diese Fälle gegenseitig unterrichten. Die Unterrichtung ist bislang gemäß §§ 61 bis 64 ATA-OTA-G auf die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten beschränkt. Die zuständigen Behörden sollten sich in diesen Fällen unbedingt gegenseitig unterrichten können. Dieser Austausch ist auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Ausgabe der Heilberufsausweise erforderlich: Nach § 291a Absatz 5d SGB V müssen die zuständigen Stellen bestätigen, dass eine Person befugt ist, den jeweiligen Beruf auszuüben. Die zuständige Stelle wird dabei in der Regel die Behörde sein, die die Befugnis zur Berufsausübung erteilt hat. Diese Behörde sollte daher auch darüber informiert werden, wenn die zuständige Stelle eines anderen Landes diese Befugnis zum Beispiel entzogen hat. Die Unterrichtungspflichten sollten daher auf die zuständigen Behörden der Länder untereinander erweitert werden.

Zu Buchstabe c:

§ 64 ATA-OTA-G sieht Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten vor, wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden der anderen Länder ist nicht vorgesehen. Eine solche Unterrichtungspflicht sollte jedoch aufgenommen werden, um einer erneuten Antragstellung in einem anderen Land vorzubeugen.

17. Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 Nummer 2 ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist in § 66 Absatz 1 Nummer 2 die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

18. Zu Artikel 1 (§ 68 Absatz 1 Nummer 6,
Nummer 7 und
Nummer 8 – neu – ATA-OTA-G)

In Artikel 1 ist § 68 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 6 ist am Satzende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 7 ist der Punkt am Satzende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 8 ist anzufügen:

„8. über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, verfügen.“

Begründung:

Die in § 68 ATA-OTA-G geregelten Übergangsvorschriften für die Mindestanforderungen an Schulen gewähren auch weiterhin keinen umfassenden persönlichen Bestandsschutz für Schulleitungen und Lehrkräfte. Damit haben beispielsweise Schulleitungen und Lehrkräfte, die zwar über die Qualifikation zur Leitung oder zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule, die Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten ausbildet, verfügen und zum 1. Januar 2021 beispielsweise im Mutterschutz oder in Elternzeit sind, keinen Bestandsschutz. Dies führt zur Benachteiligung und zur Ungleichbehandlung von Schulleitungen und Lehrkräften und könnte den Lehrermangel in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen verstärken und damit die Ausbildungsplatzsituation gefährden. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen die Attraktivität der Berufe zunimmt und dementsprechend auch die Zahl der Auszubildenden und der Bedarf an Lehrenden zunehmen könnte. Ohne eine Erweiterung der Übergangsvorschriften wird der Bestand der Schulen und somit die Fachkräftegewinnung gefährdet.

19. Zu Artikel 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf die Vorgaben von Artikel 57a der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Onlinezugangsgesetzes, Regelungen zur elektronischen Antragstellung aufzunehmen und die Aufnahme einer Regelung zum partiellen Zugang zu den in dem Gesetzentwurf geregelten Berufen nach Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu prüfen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Erlaubnis zum Führen der hier geregelten Berufsbezeichnungen auf Antrag erfolgt. Es sollte klargestellt werden, dass die Stellung dieses Antrags und die folgende Verfahrensabwicklung auch auf elektronischem Weg möglich sind. Der Verfahrensgang über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e VwVfG ist zugänglich zu machen. Andernfalls wäre bereits jetzt Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG verletzt, der vorschreibt, dass alle Verfahren und Formalitäten der Berufsanerkennung „leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können“ müssen.

Unter den in Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bedingungen ist zu reglementierten Berufen ein partieller Zugang zu eröffnen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelungen. Da zu diesem Punkt

bezogen auf andere (Gesundheitsfach-)Berufe bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik anhängig ist, erscheint dem Bundesrat eine besonders gründliche Prüfung erforderlich, ob es dabei bleiben soll.

20. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu – (§ 17a Absatz 1 Satz 1a – neu – KHG)

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden < ... weiter wie Vorlage ... >
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn Ausbildungsstätten Kooperationsverträge mit Krankenhäusern für die praktische Ausbildung für die in § 2 Nummer 1a Buchstabe m und n genannten Berufe geschlossen haben.“ ‘

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 1, mit der geregelt wird, dass auch die Kosten der staatlich anerkannten Einrichtungen an Krankenhäusern zur Ausbildung für die Berufe einer Anästhesietechnischen Assistentin oder eines Anästhesietechnischen Assistenten und einer Operationstechnischen Assistentin oder eines Operationstechnischen Assistenten nach Maßgabe der Vorschriften des KHG durch Zuschläge zu finanzieren sind, soweit diese Kosten nach dem KHG zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind.

Eine Finanzierung erfolgt damit nur, wenn das Krankenhaus Träger oder Mitträger der mit ihm notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätte (Schule) ist. Ausbildungsstätten, die über einen Kooperationsvertrag mit einem Krankenhaus verfügen, sollen nicht von der Finanzierung nach dem KHG ausgeschlossen werden.

In der Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 hat die Bundesregierung ausgeführt, dass die aufgrund des bislang vorhandenen Regelungsgefüges entwickelten Strukturen, insbesondere der Ausbildungseinrichtungen, bei der Finanzierung in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Zur Umsetzung dieses Ziels und um ein Aufbrechen der gewachsenen Strukturen weitestgehend zu verhindern, werden hier Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Krankenhaus und der Ausbildungsstätte als ausreichend erachtet. Die Regelung in Artikel 2 Nummer 1 trägt damit der mit der Regelung verbundenen Intention der Bundesregierung nicht Rechnung. Insoweit bedarf es zur Klarstellung der Einfügung des neuen Satzes 1a in § 17a Absatz 1 KHG.

21. Zu Artikel 3 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 Absatz 2 ist die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Verlängerung der Übergangsfrist ist zwingend notwendig:

- a) Da momentan noch kein Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorliegt, ist mit einer Verzögerung der Umsetzung zu rechnen; frühestens Ende des Jahres 2020 ist die Fertigstellung landesrechtlicher Lehrpläne zu erwarten. Ein Ausbildungsbeginn ist damit im Jahr 2021 nicht möglich.
- b) Im Jahr 2021 sind die Einrichtungen der praktischen Ausbildung mit der Umsetzung der neuen Pflegeausbildung nach PflBG beschäftigt.
- c) Die strukturellen Umbaumaßnahmen wie eine Regelung im Schulrecht sind im vorgesehenen Zeitraum nicht realisierbar. Es müssen umfangreiche landesrechtliche Vorgaben entwickelt werden, wie zum Beispiel Schulordnungen und Schullerichtungen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und
Nummer 3 ATA-OTA-G)

Zu a)

Der Vorschlag wird insbesondere im Sinne des Patientenschutzes geprüft.

Zu b)

Der Zielrichtung des Vorschlages wird gefolgt.

Die vorgeschlagene Ergänzung würde den Anwendungsfall verdeutlichen.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 und
§ 22 Absatz 1 ATA-OTA-G)

Zu a) und b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der Verwaltungsgliederung Deutschlands sind die Kommunen ein staatsorganisationsrechtlicher Teil der Länder und daher keine dritte Ebene im föderalen Staatsaufbau. Eine Ausdifferenzierung nach den verschiedenen Verwaltungsebenen ist nicht notwendig und verkompliziert die gesetzliche Formulierung.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 (§ 15,
§ 22 Absatz 3 und
§ 68 Nummer 1, 2 und 3 ATA-OTA-G)

Zu a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es ist sachgerecht, dass das verpflichtende Pflegepraktikum in dem für die jeweilige Ausbildung relevanten Versorgungsbereich zu absolvieren ist.

Zu b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 22 Absatz 3 des Gesetzentwurfes listet die Anforderungen an Schulen auf, um staatlich genehmigt oder staatlich anerkannt zu werden. Dies kann sowohl bereits bestehende Schulen als auch zukünftig neu entstehende Schulen betreffen. Letztere sind jedoch noch nicht staatlich genehmigt oder anerkannt.

Zu c)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 2 – neu – ATA-OTA-G)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 3 ATA-OTA-G)

Der Vorschlag wird geprüft.

Dabei ist zu bedenken, dass der Gesetzentwurf regelt, dass die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung und die Schule über das Curriculum und den Ausbildungsplan Einvernehmen herstellen sollen. Das Prinzip der wechselseitigen Abstimmung fördert eine bessere Verzahnung von theoretisch und praktischen Unterricht und praktischer Ausbildung. Diese Leitidee des Austausches zwischen den an der Ausbildung Beteiligten findet sich auch in weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs wieder, wie beispielsweise in der Praxisbegleitung.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 ATA-OTA-G)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Schule obliegt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Hierzu gehört nach Auffassung der Bundesregierung auch die Sicherstellung, es den Auszubildenden zu ermöglichen, an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Hierunter fällt auch die Pflicht der Schule, darauf hinzuwirken, dass den Auszubildenden ausreichende Lernzeiten und Vorbereitungszeiten zukommen. Auch wenn die Schule über keine Sanktionsmaßnahmen gegenüber den Einrichtungen der praktischen Ausbildung verfügt, sind diese nach § 20 Absatz 3 des Gesetzentwurfs gesetzlich verpflichtet, die genannten Freistellungen zu ermöglichen. Bei mehreren beteiligten Einrichtungen der praktischen Ausbildung als gesamtverantwortlicher „Ansprechpartner“ für die Auszubildenden kommt nur die Schule in Betracht.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 1 ATA-OTA-G)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 2 ATA-OTA-G)

Der Vorschlag wird geprüft.

Allerdings verweist die Bunderegierung auf die siebenjährige Übergangsfrist in § 68 des Gesetzentwurfes i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfes hin. Demnach muss erst im Jahr 2028 die Zielgröße von einer Vollzeit-Lehrkraft zu 20 Auszubildenden von den Schulen nachgewiesen werden, um staatlich genehmigt oder anerkannt zu werden. Der Gesetzentwurf nimmt keine grundlegende Änderung der bereits etablierten Strukturen vor, sondern setzt auf bestehende Strukturen auf und entwickelt diese weiter.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 3 ATA-OTA-G)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Nummer 5 ATA-OTA-G)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Schule muss nachweisen, dass sie gewährleisten kann, die Ausbildung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört u. a. auch die Sicherstellung der praktischen Ausbildung in dafür geeigneten Einrichtungen.

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 1 (§ 24 ATA-OTA-G)

Der Vorschlag wird geprüft.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verweis auf Möglichkeiten der Teilzeit oder die Fehlzeitenregelung den hier geregelten Anwendungsfall nicht erfassen. Familiäre Situationen, wie Elternzeit oder die Pflege von Angehörigen stellen keine Fehlzeiten dar und können im individuellen Fall auch einem Teilzeitmodell widersprechen. Eine Flexibilisierung der starren Ausbildungsstruktur müssen die Einrichtungen der praktischen Ausbildung und die Schulen aufgrund der Teilzeitregelung ohnehin bewältigen, so dass keine organisatorischen Gründe gegen die Regelung des § 24 des Gesetzentwurfes stehen.

Zu Nummer 12 – Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 5 ATA-OTA-G)

Der Vorschlag, Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten zu bezeichnen, wird geprüft. Insoweit ist anzumerken, dass jedenfalls dem konkreten Formulierungsvorschlag Bedenken begegnen.

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 ATA-OTA-G)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat sich bewusst entschieden, auf eine Regelung dazu, wer Ausbildungsträger sein kann, zu verzichten. Sowohl Schulen als auch Einrichtungen der praktischen Ausbildung sollen Ausbildungsträger sein können, was den bestehenden heterogenen Strukturen bei der Ausbildung der ATA und OTA Rechnung trägt.

Zu Nummer 14 – Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 6 ATA-OTA-G)

Der Bitte wird nicht entsprochen.

Für das grundsätzliche Anliegen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

Zu der Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte der Auszubildenden verweist die Bundesregierung auf die Regelung des § 14 Absatz 6 des Gesetzentwurfes. Nach der dortigen gesetzlichen Fiktion wird sichergestellt, dass die Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder von § 4 Bundespersonalvertretungsgesetz der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung sind.

Zu Nummer 15 – Zu Artikel 1 (§ 41 ATA-OTA-G)

Die Bitte wird geprüft.

§ 41 des Gesetzentwurfes setzt europäische Vorgaben der in § 41 genannten Richtlinien um. Inwieweit jedoch die Regelung Bestandteil des Gesetzentwurfes oder der zu erstellenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sein kann, sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren diskutiert und abgewogen werden.

Zu Nummer 16 – Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1,
§ 62 Absatz 1 und Absatz 4 und
§ 64 Absatz 1 ATA-OTA-G)

Zu a), b) aa), bb) und c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bunderegierung weist darauf hin, dass die Länder für den Vollzug der Berufsgesetze zuständig sind. Dazu gehört auch die Regelung des gegebenenfalls erforderlichen Informationsaustausches zwischen den Ländern.

Zu Nummer 17 – Zu Artikel 1 (§ 66 Absatz 1 Nummer 2 ATA-OTA-G)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es handelt sich um ein berechtigtes redaktionelles Anliegen.

Zu Nummer 18 – Zu Artikel 1 (§ 68 Absatz 1 Nummer 6,
Nummer 7 und
Nummer 8 – neu – ATA-OTA-G)

Zu a), b) und c)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 19 – ergänzend zu Artikel 1

Bitte zu Artikel 57a Richtlinie 2005/36/EK:

Der Bitte wird nicht entsprochen.

Die Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung sind bereits im allgemeinen Verwaltungsrecht geregelt.

Bitte zu Artikel 4f Richtlinie 2005/36/EG:

Die Bitte wird geprüft.

Allerdings weist die Bunderegierung darauf hin, dass obwohl in dem Gesetzentwurf zwei Berufe aufgrund sich teilweise überschneidender Ausbildungsinhalte geregelt werden, es sich explizit um hochspezialisierte Einzelberufe handelt; zum einen im Bereich der Anästhesie, zum anderen im Bereich der Chirurgie. Die Regelung in einem Gesetz ist allein dem gemeinsamen unmittelbaren Einsatz im übergeordneten Versorgungsbereich OP geschuldet. Daraus kann keinesfalls abgeleitet werden, dass wesentliche Berufsausübungsinhalte jeweils von dem anderen Beruf qualifiziert ausgeführt werden können.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b – neu –
(§ 17 a Absatz 1 Satz 1a – neu – KHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verweist zunächst auf etablierte Finanzierungsregelungen und die jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern. Auf dieser Grundlage ist sie für konstruktive Vorschläge im Rahmen einer interessengerechten Gesamtlösung offen.

Nummer 21 – Zu Artikel 3 Absatz 2

Der Vorschlag wird geprüft.

